



Bundesministerium  
des Innern

# **Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung**

## **Jahresbericht 2015**

Stand: 31. Oktober 2016



## Inhaltsverzeichnis

<b>I. VORBEMERKUNG .....</b>	<b>6</b>
<b>II. AUSGEWÄHLTE ERGEBNISSE.....</b>	<b>8</b>
<b>III. ECKDATEN: ERFASSTE BEHÖRDEN UND MITARBEITER .....</b>	<b>11</b>
1. ALLGEMEINE ERLÄUTERUNG .....	11
2. ANZAHL DER BESCHÄFTIGTEN, BEHÖRDEN UND SONSTIGEN STELLEN .....	12
3. BERICHTSUMFANG.....	13
A) GESCHÄFTSBEREICH DES BUNDESMINISTERIUMS DER FINANZEN.....	13
B) GESCHÄFTSBEREICH DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR VERKEHR UND DIGITALE INFRASTRUKTUR.....	14
C) GESCHÄFTSBEREICH DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ, BAU UND REAKTORSICHERHEIT .....	14
D) ZUSTÄNDIGKEITSBEREICH DER BEAUFTRAGTEN DER BUNDESREGIERUNG FÜR KULTUR UND MEDIEN .....	15
E) NACHRICHTENDIENSTE DES BUNDES.....	15
<b>IV. KORRUPTIONSVERDACHTSFÄLLE UND VERFAHRENERLEDIGUNGEN IM JAHR 2015 .....</b>	<b>16</b>
1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN UND VERFAHRENSABLAUF BEI KORRUPTIONSVERDACHTSFÄLLEN.....	16
2. ÜBERBLICK ÜBER DIE 2015 NEU EINGELEITETEN VERFAHREN .....	17
A) NEU EINGELEITETE VERFAHREN IM EINZELNEN .....	18
aa) <i>Auswärtiges Amt</i> .....	18
bb) <i>Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM)</i> .....	18
cc) <i>Bundesministerium für Arbeit und Soziales</i> .....	19
dd) <i>Bundesministerium der Finanzen (ohne Zoll)</i> .....	20
ee) <i>Bundesministerium der Finanzen (Zoll)</i> .....	20
ff) <i>Bundesministerium des Innern</i> .....	21
hh) <i>Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit</i> .....	22
ii) <i>Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur</i> .....	23
jj) <i>Bundesministerium der Verteidigung</i> .....	23
kk) <i>Bundesministerium für Wirtschaft und Energie</i> .....	24
B) ÜBERSICHT ÜBER DIE IN 2015 ABGESCHLOSSENEN VERFAHREN.....	24
aa) <i>Auswärtiges Amt</i> .....	24
bb) <i>Bundesministerium für Arbeit und Soziales</i> .....	25
cc) <i>Bundesministerium der Finanzen (Zoll)</i> .....	25
dd) <i>Bundesministerium des Innern</i> .....	26
ee) <i>Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit</i> .....	26
ff) <i>Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur</i> .....	27
gg) <i>Bundesministerium der Verteidigung</i> .....	27
hh) <i>Bundesministerium für Wirtschaft und Energie</i> .....	28

<b>V. STAND DER UMSETZUNG DER RICHTLINIE .....</b>	<b>29</b>
1. BESONDERS KORRUPTIONSGEFÄHRDETE ARBEITSGEBIETE.....	29
a) Feststellung der besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebiete .....	30
aa) Oberste Bundesbehörden.....	31
bb) Geschäftsbereichsbehörden.....	31
b) Risikoanalyse.....	33
2. ANWENDUNG DES ROTATIONSgebOTES FÜR BESONDERS KORRUPTIONSGEFÄHRDETE ARBEITSGEBIETE .....	34
3. DIENST- UND FACHAUFSICHT .....	38
4. MEHR-AUGEN-PRINZIP UND TRANSPARENZ .....	39
5. ANSPRECHPERSON FÜR KORRUPTIONSPRÄVENTION .....	41
6. SENSIBILISIERUNG DER BESCHÄFTIGTEN.....	44
7. AUS- UND FORTBILDUNG.....	47
<b>VI. ERGÄNZENDE ANGABEN EINZELNER OBERSTER BUNDESBEHÖRDEN UND GESCHÄFTSBEREICHE.....</b>	<b>49</b>
DIE BEAUFTRAGTE DER BUNDESREGIERUNG FÜR KULTUR UND MEDIEN .....	49
BUNDESMINISTERIUM DER FINANZEN .....	49
BUNDESMINISTERIUM DES INNERN .....	49
BUNDESMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFTLICHE ZUSAMMENARBEIT .....	50
<b>VII. FORTENTWICKLUNG DER KORRUPTIONSPRÄVENTION - FAZIT UND AUSBLICK.....</b>	<b>51</b>
<b>TABELLENANHÄNGE.....</b>	<b>55</b>
ANHANG 1 - VOM BERICHT ERFASSTE BEHÖRDEN .....	55
Tabelle a - Vom Bericht erfasste oberste Bundesbehörden .....	55
Tabelle b - Vom Bericht erfasste Geschäftsbereichsbehörden.....	57
ANHANG 2 - UMSETZUNG DER RICHTLINIE IN DEN OBERSTEN BUNDESBEHÖRDEN .....	63
Tabelle a - Besonders korruptionsgefährdete Arbeitsgebiete (bKA) und Risikoprüfungen .....	63
Tabelle b - Personalrotation in besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten.....	64
Tabelle c - Durchgeführte Ausgleichsmaßnahmen bei unterbliebener Rotation.....	65
Tabelle d - Besondere Regelungen (behördenintern und im Verhältnis zu nachgeordneten Behörden) .....	66
Tabelle e - Mehr-Augen-Prinzip und Transparenz .....	67
Tabelle f - Kontakte der Ansprechpersonen für Korruptionsprävention mit der Leitung der Behörde.....	68
Tabelle g - Sensibilisierungen und Schulungen.....	69
ANHANG 3 - UMSETZUNG DER RICHTLINIE IN DEN GESCHÄFTSBEREICHSBHÖRDEN .....	70
Tabelle a - Besonders korruptionsgefährdete Arbeitsgebiete (bKA) und Risikoprüfungen .....	70
Tabelle b - Aktualisierung der Datengrundlage zu bKA .....	73
Tabelle c - Personalrotation in den Geschäftsbereichsbehörden.....	76
Tabelle d- Durchgeführte Ausgleichsmaßnahmen bei unterbliebener Rotation .....	79
Tabelle e- Besondere Regelungen; Dienst- und Fachaufsicht.....	82

<i>Tabelle f - Mehr-Augen-Prinzip und Transparenz</i> .....	83
<i>Tabelle g - Ansprechperson für Korruptionsprävention</i> .....	84
<i>Tabelle h - Sensibilisierungen und Schulungen</i> .....	87
ANHANG 4 - WEITERENTWICKLUNG VON MAßNAHMEN ZUR KORRUPTIONSPRÄVENTION .....	91

# Entwicklungen und Ergebnisse der Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung Jahresbericht 2015

## I. Vorbemerkung

Das Bundesministerium des Innern berichtet aufgrund der Beschlüsse des Rechnungsprüfungsausschusses vom 7. Mai 2004, vom 28. Mai 2004 sowie vom 24. September 2004 dem Deutschen Bundestag jährlich zur Entwicklung und zu den Ergebnissen der Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung.

Der Bericht beruht auf einer elektronisch gestützten Abfrage in sämtlichen Bundesbehörden. Der zugrundeliegende Fragebogen wird jedes Jahr auf der Grundlage der Erfahrungen im Vorjahr inhaltlich und technisch verbessert.

Der Bericht beginnt mit einer Zusammenfassung ausgewählter Ergebnisse (unten II). Darauf folgen Erläuterungen zu den erfassten Behörden und deren Beschäftigten (unten III), der Bericht über die Korruptionsverdachtsfälle im Berichtsjahr (unten IV), der Bericht über den Stand der Umsetzung der Korruptionspräventionsrichtlinie der Bundesregierung in der Bundesverwaltung vom 30. Juli 2004 (unten V) und die zusätzlich erläuternden Anmerkungen einzelner Behörden (unten VI). Der Bericht endet mit einem abschließenden Fazit und Ausblick auf den Jahresbericht 2016 (unten VII).

Im Anhang des Berichts sind einzelne Informationen tabellarisch aufbereitet und zusammengefasst. Dabei wird auf Tabellen aufgesetzt, die bereits der Jahresbericht 2012 enthielt. Soweit es für das Verständnis und die Vergleichbarkeit erforderlich erschien, wurden die Tabellen nach Möglichkeit um Bezugsgrößen erweitert. Anders als im Vorjahresbericht war weniger der Neuzuschnitt einiger Bundesministerien zu beachten als Neu- beziehungsweise Umorganisationen innerhalb der Bundesministerien. Dies wirkte sich zum Beispiel auf die Identifikation besonders korruptionsgefährdeter Arbeitsgebiete aus.

Die Geschäftsbereiche sind jeweils untergliedert dargestellt hinsichtlich der oberen, mittleren und unteren Behördenebene sowie juristische Personen des privaten Rechts, Gerichtsverwaltung und sonstige Stellen, die sich keiner dieser Ebenen zuordnen lassen. Um die Aussagekraft des Berichts zu erhöhen, wurde die Gruppe der „Sonstigen Stellen“ im Vergleich zum Vorjahresbericht in die drei letztgenannten Gruppen weiter unterteilt.

Einige Informationen in diesem Jahresbericht haben allgemein erläuternden Charakter. Sie dienen dem unmittelbaren Verständnis des Berichts. Deshalb befinden sich die betreffenden Passagen zum Teil auch in den Vorjahresberichten.

Auf Wunsch des Deutschen Bundestages werden die Jahresberichte - seit dem Jahresbericht für 2013 - nach Befassung des Deutschen Bundestages im Internetauftritt des Bundesministeriums des Innern veröffentlicht (abrufbar unter [http://www.bmi.bund.de/DE/Themen/Moderne-Verwaltung/Korruptionspraevention-Sponsoring-IR/Korruptionspraevention/korruptionspraevention\\_node.html](http://www.bmi.bund.de/DE/Themen/Moderne-Verwaltung/Korruptionspraevention-Sponsoring-IR/Korruptionspraevention/korruptionspraevention_node.html)).

## II. Ausgewählte Ergebnisse

- Der Bericht erfasst 576.292 Beschäftigte<sup>1</sup> in 922 Behörden, Dienststellen und sonstigen Stellen der Bundesverwaltung.
- Im Jahr 2015 wurden 26 Ermittlungsverfahren gegen 31 Bundesbedienstete und ein alleiniges Disziplinarverfahren gegen einen Beamten auf Grund von Verdachtsmomenten wegen Korruption, typischer Begleitdelikte wie Betrug oder Untreue oder wegen korruptionsnaher Dienstvergehen neu eingeleitet; diese Verfahren sind noch nicht abgeschlossen. Damit wurden neue Ermittlungen gegen 0,005 % der Beschäftigten der Bundesverwaltung eingeleitet.
- Abgeschlossen wurden im Berichtsjahr 26 Verfahren wegen Korruptionsverdachtsfällen aus den Vorjahreszeiträumen, davon 18 strafrechtliche, 6 Disziplinarverfahren und 2 arbeitsrechtliche Verfahren. Ein für die Verhängung einer Strafe oder Disziplinarmaßnahme ausreichender Tatnachweis wurde in rund 40 % dieser Verfahren geführt.
- In 22 von 23 obersten Bundesbehörden<sup>2</sup> liegt eine aktuelle, belastbare Datengrundlage zu den besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten vor. Das Bundesministerium der Verteidigung ist weiterhin von umfassenden Neustrukturierungen betroffen und setzte die Aktualisierung seine Datengrundlage im Berichtsjahr fort. Das Bundesverfassungsgericht hat nach Durchführung einer umfassenden Gefährdungsanalyse der relevanten Geschäftsbereiche keine besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebiete festgestellt.
- In den Geschäftsbereichsbehörden aller Bundesministerien außerhalb des Verteidigungsressorts lagen zum Erhebungsstichtag zu insgesamt 98,5 % der Arbeitsplätze belastbare Daten zu den dort vorhandenen besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsplätzen vor. Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung, der wegen der Neuausrichtung der Bundeswehr umfassend umstrukturiert wurde, hat die Erfassung der besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsplätze auch im Jahr 2015 weiter Fortschritte gemacht (Erhebung oder Aktualisierung der Daten in 228 Dienststellen allein im Kalenderjahr 2015).
- In den obersten Bundesbehörden (ohne Bundesministerium der Verteidigung) waren im Berichtsjahr insgesamt 10.042 Beschäftigte in besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten tätig. In den Geschäftsbereichsbehörden (ohne Verteidigungsressort) waren insgesamt 35.988 Beschäftigte in besonders korruptionsge-

---

<sup>1</sup> Die Zahl der Beschäftigten beruht auf den Angaben der jeweiligen Behörden bei der Beantwortung der Fragebögen zur Vorbereitung dieses Berichts. Sie beinhaltet neben der Zahl der Beamtinnen und Beamten, der Tarifbeschäftigten in der Bundesverwaltung und der Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr auch die Beschäftigten in der sonstigen Bundesverwaltung (siehe unter III.2).

<sup>2</sup> Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz ist im Vorgriff auf das Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes - Stärkung der Unabhängigkeit der Datenschutzaufsicht im Bund durch Errichtung einer obersten Bundesbehörde vom 25. Februar 2015 (BGBl. I 2015 S. 162) als oberste Bundesbehörde erfasst und wird im nachfolgenden Bericht auch als solche gezählt.



fährdeten Arbeitsgebieten tätig. Im Bundesministerium der Verteidigung sind die Feststellungen, wie viele Beschäftigte in besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten eingesetzt sind, noch nicht abgeschlossen. Eine bis Ende 2015 durchgeführte Teiluntersuchung ergab, dass in dem untersuchten Bereich 195 Beschäftigte des Bundesministeriums der Verteidigung selbst und 4.559 im Geschäftsbereich Beschäftigte in besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten tätig sind.

- Für diejenigen Arbeitsplätze, für die sich Risikoanalysen als notwendig erwiesen haben, wurden diese in 88,33 % (Geschäftsbereich Bundesministerium der Verteidigung) bzw. in 86,67 % der Fälle (übrige Geschäftsbereiche) auch bereits durchgeführt.
- Die seit Jahren festzustellende Praxis, von der Anwendung des Rotationsprinzips (Tätigkeitswechsel nach spätestens fünf Jahren bei besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten) zumeist abzusehen, hat sich nicht geändert. Es müssen Wege gefunden werden, um den Erkenntnisverlust durch den Wechsel des Dienstposteninhabers auch in Zeiten zunehmender Komplexität und gleichzeitig auf größtmögliche Effizienz ausgerichteter Personalausstattung zu bewältigen. Diese Problematik wie auch der Einsatz wirksamer Ausgleichsmaßnahmen werden auch Gegenstand der 2017 anstehenden Überarbeitung der verwaltungsinternen Regelungen sein.
- In allen obersten Bundesbehörden sind eigene Ansprechpersonen für Korruptionsprävention bestellt. Auch nahezu sämtliche Geschäftsbereichsbehörden und sonstige Stellen der Bundesministerien haben eine Ansprechperson für Korruptionsprävention. Dies gilt ebenfalls für den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung. In 600 (von 647 meldenden) Dienststellen wurde dort eine Ansprechperson für Korruptionsprävention bestellt.
- Innerhalb der Bundesverwaltung (einschließlich Verteidigungsbereich) wurden Aufgaben der Korruptionsprävention auf umgerechnet insgesamt 314,6 Vollzeitstellen wahrgenommen. Aufgaben einer Ansprechperson für Korruptionsprävention haben insgesamt 875 Personen wahrgenommen.
- 219.590 Bedienstete der Bundesverwaltung (einschließlich Verteidigungsbereich) wurden im Jahr 2015 zur Korruptionsprävention erstmals oder erneut sensibilisiert. Darunter befanden sich 13.784 Führungskräfte. Als Trainer, Dozent oder Berater hatten 467 Führungskräfte im Jahr 2015 aktiv Sensibilisierungsmaßnahmen mitgestaltet.
- 16.991 Bedienstete der Bundesverwaltung nahmen im Jahr 2015 Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zur Vorbeugung vor Korruption in Anspruch, die über die Sensibilisierungsmaßnahmen hinausgingen.

- Neue Schulungsmaßnahmen wurden bei der Frage, welche neuen Maßnahmen zur Korruptionsprävention geplant, begonnen oder umgesetzt worden sind, wie auch im Vorjahr von den Behörden am häufigsten genannt.

### **III. Eckdaten: Erfasste Behörden und Mitarbeiter**

Im diesem Abschnitt wird erläutert, welche (unten 1) und wie viele (unten 2) Behörden und Beschäftigte von diesem Bericht erfasst sind. Anschließend wird erläutert, welche Behörden, Dienststellen und sonstige Stellen im Berichtsjahr nicht erfasst und welche neu hinzugekommen sind (unten 3).

#### ***1. Allgemeine Erläuterung***

Die Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung vom 30. Juli 2004 richtet sich nach ihrer Nummer 1.1 an alle Behörden der unmittelbaren und mittelbaren Bundesverwaltung, also die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, die für bestimmte bundesstaatliche Aufgaben gebildet sind, sowie an die Gerichte und das Sondervermögen des Bundes.

Die Träger der Sozialversicherung sind in dem Bericht nicht erfasst, auch wenn sie aus verwaltungsorganisatorischer Sicht Teil der mittelbaren Bundesverwaltung sind. Nach dem Grundsatz der Selbstverwaltung (§ 29 Absatz 1 SGB IV) haben Verwaltungsvorschriften des Bundes nach Artikel 86 Satz 1 des Grundgesetzes, die den Kernbereich der Selbstverwaltung berühren, keine Geltung für die Träger der Sozialversicherung. Gleiches gilt für die Bundesbank. Die Bundesagentur für Arbeit, die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und die Unfallversicherung Bund und Bahn (Zusammenschluss aus Unfallkasse des Bundes und Eisenbahn-Unfallkasse) haben sich im Rahmen der Selbstbindung der Richtlinie unterworfen. Sie werden daher zusammen mit den Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales erfasst.

Für einige Geschäftsbereichsbehörden wird in Form einer Zusammenfassung berichtet, weil die entsprechenden Daten zentral vorgehalten werden oder die Korruptionsprävention dort zentral organisiert ist. Für welche Behörden jeweils gruppenweise Daten übermittelt worden sind, ist in Anhang 1 gesondert ausgewiesen.

Auf Grund der technischen Besonderheiten im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung konnten die Daten dieses Ressorts bei der Erstellung auch dieses Berichts nicht in die für die automatisierte Auswertung genutzte Datenbank eingestellt werden. Aus diesem Grund und wegen der Tatsache, dass eine Kumulierung mit den Daten der übrigen Geschäftsbereiche das Gesamtergebnis aufgrund der hohen Beschäftigtenzahl des Bundesministeriums der Verteidigung verzerrt hätte, wird über das Bundesministerium der Verteidigung an einigen Stellen separat berichtet.

Ebenso wie in den Vorjahresberichten werden auch Angaben für die Zollverwaltung (Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen) teils gesondert ausgewiesen.

## **2. Anzahl der Beschäftigten, Behörden und sonstigen Stellen**

Erfasst wurden Daten zu 260 Behörden und anderen Stellen der Bundesverwaltung außerhalb des Verteidigungsbereichs mit insgesamt 354.513 Beschäftigten. Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung wurden Daten zu 662 Dienststellen mit 221.779 Bediensteten erfasst.

Diese teilten sich wie nachfolgend dargestellt auf Behörden, Dienststellen und sonstige Stellen der obersten, oberen, mittleren und unteren Ebene sowie auf sonstige Stellen auf, die nicht derart zugeordnet werden können. Um die Aussagekraft des Berichts zu erhöhen, wurde die Gruppe der sonstigen Stellen im Vergleich zum Vorjahresbericht in folgende Gruppen weiter unterteilt: Gerichtsverwaltung, juristische Personen des privaten Rechts und sonstige Stellen.

### **Außerhalb des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung**

<b>Ebene</b>	<b>Anzahl Behörden / Dienststellen / sonstige Stellen</b>	<b>Anzahl Beschäftigte</b>
Oberste Bundesbehörden (einschließlich Bundesverfassungsgericht, ohne Bundesministerium der Verteidigung)	22	32.482
Obere Bundesbehörden	68	63.313
Mittlere Bundesbehörden	8	7.683
Untere Bundesbehörden	108	75.213
Gerichtsverwaltung (ohne Bundesverfassungsgericht)	6	1.214
Juristische Personen des privaten Rechts	12	10.468
Sonstige Stellen (z.B. Stiftungen, Kapitalgesellschaften, Selbstverwaltungskörperschaften)	36	164.140
<b>SUMME</b>	<b>260</b>	<b>354.513</b>

**Geschäftsbereich Bundesministerium der Verteidigung**

<b>Ebene</b>	<b>Anzahl Dienststellen</b>	<b>Anzahl Beschäftigte</b>
Oberste Bundesbehörde	1	2.658
Obere Bundesbehörden	22	21.491
Mittlere Bundesbehörden	115	56.255
Untere Bundesbehörden	518	139.209
Gerichtsverwaltung (Truppen- dienstgerichte)	2	36
Juristische Personen des privaten Rechts	4	2.130
<b>SUMME</b>	<b>662</b>	<b>221.779</b>

Insgesamt sind somit 576.292 Beschäftigte in 922 Behörden, Dienststellen und sonstigen Stellen vom Bericht erfasst.

Zur sprachlichen Vereinfachung werden in diesem Bericht Behörden, Dienststellen und sonstigen Stellen als „Behörden“ bezeichnet, sofern über sie zusammengefasst berichtet wird.

**3. Berichtsumfang**

Die Vollständigkeit der erfassten Behörden wurde durch die einzelnen Bundesressorts jeweils für ihr Ressort überprüft und auch durch die Ressorts anhand des Beteiligungsberichts der Bundesregierung gegengeprüft. Einige Behörden sind in diesem Bericht erstmalig Gegenstand der Berichterstattung; daneben sind - wie in den Vorjahren - neben den meisten Trägern der Sozialversicherung (zu deren Einbeziehung siehe oben 1) einzelne Behörden, Dienststellen und sonstige Stellen nicht erfasst. Zu den einzelnen Behörden und Gründen im Folgenden:

**a) Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen**

Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) wurden die Gesellschaft zur Entwicklung und Sanierung von Altstandorten mbH (GESA) und die Gästehaus Petersberg GmbH wie schon im Vorjahr nicht miterfasst. Die Bundesrepublik Deutschland ist an diesen Gesellschaften nicht unmittelbar beteiligt. Gesellschafter für beide Gesellschaften ist die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA), die ihrerseits als bundesunmittelbare, aber rechtlich selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet wurde und der Rechts- und Fachaufsicht durch das BMF unterstellt ist (§ 3 Abs. 1 BImAG).

Entsprechend wurde dies auch nun in 2015 für die BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG) nachvollzogen. Die Beteiligung an der BVVG hält die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS). Auch bei der BvS handelt es sich um eine rechtlich selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts, die zwar der Rechts- und Fachaufsicht des BMF unterliegt, an der die Bundesrepublik Deutschland jedoch nicht als Gesellschafter beteiligt ist. Im Übrigen wird auf die Ausführungen im Jahresbericht 2014 verwiesen. Beide Anstalten sind ausschließlich aus Transparenzgründen in den jährlichen Beteiligungsbericht des BMF aufgenommen worden.

Erstmalig erfasst der Bericht 2015 die Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung, mit dem Finanzmarktstabilisierungsfonds (FMSA), die Bundesdruckerei GmbH und die Bundesrepublik Deutschland - Finanzagentur GmbH; siehe auch die Ausführungen im Vorjahresbericht.<sup>3</sup>

### ***b) Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur***

Die Deutsche Bahn AG im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur ist, wie im Vorjahresbericht, nicht erfasst. Grund hierfür ist ihr besonderer Charakter als internationales Wirtschaftsunternehmen, das aus der öffentlichen Verwaltung ausgegliedert worden ist, und dementsprechend schon vor Jahren ein eigenständiges, an den internationalen Standards ausgerichtetes Compliance-System eingeführt hat, das ebenfalls der Korruptionsprävention dient.

### ***c) Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit***

Erstmalig erfasst der Bericht 2015 das im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit neu gegründete Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit (BfE). Es hat zum 1. September 2014 seine Arbeit aufgenommen, die ersten Beschäftigten wurden ab dem 1. Januar 2015 eingestellt. Maßnahmen und Schulungen zur Korruptionsprävention sind für das Jahr 2016 geplant.<sup>4</sup>

---

<sup>3</sup> Gemäß Nummer 1.2 der Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung gilt sie sinngemäß auch für juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen ausschließlich die Bundesrepublik Deutschland beteiligt ist. Nach den Empfehlungen hierzu bedeutet „sinngemäß“, dass die Richtlinie von den dort aufgeführten juristischen Personen des öffentlichen und des privaten Rechtes anzuwenden ist, soweit die abweichende Rechtsform dem nicht entgegensteht.

<sup>4</sup> Das Gesetz zur Neuordnung der Organisationsstruktur im Bereich der Endlagerung ist am 30. Juli 2016 in Kraft getreten. Die aktuelle Bezeichnung ist danach „Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit“ (im Berichtsjahr hieß es noch „Bundesamt für kerntechnische Entsorgung“).

#### ***d) Zuständigkeitsbereich der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien***

Erstmalig erfasst der Bericht 2015 außerdem die zum Zuständigkeitsbereich der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien gehörenden Unternehmen „Kulturveranstaltungen des Bundes in Berlin GmbH“ und „Transit Film GmbH“. Im Hinblick auf die besondere Bedeutung der Korruptionsprävention wird die Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung auch bei diesen beiden Gesellschaften sinngemäß angewendet.

#### ***e) Nachrichtendienste des Bundes***

Die Nachrichtendienste des Bundes (Bundesnachrichtendienst, Bundesamt für Verfassungsschutz, Amt für den Militärischen Abschirmdienst) sind nicht vom Bericht miterfasst, da aus den Angaben Rückschlüsse auf geheimhaltungsbedürftige Informationen, zum Beispiel zum Aufbau und zur Arbeitsweise dieser Behörden gezogen werden könnten. Über diese Angelegenheiten unterrichtet die Bundesregierung ausschließlich die für die Kontrolle der Nachrichtendienste zuständigen Gremien des Deutschen Bundestages.

## **IV. Korruptionsverdachtsfälle und Verfahrenserledigungen im Jahr 2015**

Im folgenden Abschnitt wird über die im Berichtsjahr neu gemeldeten (unten 2) und die im Berichtsjahr abgeschlossenen Korruptionsverdachtsfälle aus Vorjahren (unten 3) berichtet. Für ein besseres Verständnis dieses Abschnitts werden zuvor die entsprechenden Begriffe aus der Richtlinie näher erläutert und ein kurzer Überblick über den Verfahrensablauf bei Korruptionsverdachtsfällen gegeben (unten 1).

### ***1. Begriffsbestimmungen und Verfahrensablauf bei Korruptionsverdachtsfällen***

In Verdachtsfällen verpflichtet die Richtlinie sowohl die Behördenleitung (Nr. 10.1 Richtlinie) als auch die Ansprechperson (Nr. 5.2 Richtlinie) zum Handeln, wobei die Ansprechperson intern unterrichten und beraten soll, während die Behördenleitung die Schritte gegen mögliche Verschleierungen einleiten und Staatsanwaltschaft und oberste Dienstbehörde unterrichten soll.

Der Begriff des Korruptionsverdachtsfalls wird in der Handreichung für die Arbeitsweise der Ansprechperson für Korruptionsprävention vom 20. September 2013<sup>5</sup> (im Folgenden „Handreichung Ansprechperson“) näher erläutert. Danach liegt ein Verdachtsfall vor, wenn nachvollziehbare tatsächliche Anhaltspunkte für oder Hinweise auf eine Korruptionsstraftat in schriftlicher, mündlicher, fernmündlicher oder auf andere Weise, auch in anonymisierter Form, bekannt werden. Ein „tatsächlicher“ Anhaltspunkt liegt in der Regel nicht vor, wenn die Eingabe eindeutig denunziatorischen Inhalt hat (vgl. Ziff. 3 der Handreichung Ansprechperson).

Tritt ein Verdachtsfall auf, werden regelmäßig Dienststellenleitung, Ansprechperson und Personalverwaltung tätig. Sie stoßen interne Ermittlungen an, unterrichten - je nach Ergebnis der Prüfung - die Strafverfolgungsbehörden und können bei Gefahr in Verzug Maßnahmen gegen Verschleierung treffen. Je nach Behördenstruktur werden zudem Justizariat, interne Ermittlungseinheiten, interne Revision und der polizeiliche Objektschutz tätig (vgl. zu Aufgaben und Rechten der Beteiligten im Einzelnen Ziff. 4 und 5 der Handreichung Ansprechperson).

Für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren in Korruptionsverdachtsfällen sind die Staatsanwaltschaften zuständig. Sie stellen zunächst fest, ob ein Anfangsverdacht vor-

---

<sup>5</sup> Abrufbar unter:  
[http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/OED\\_Verwaltung/Korruption\\_Sponsoring/handreichung\\_korruptionspraevention\\_verdachtsfaelle.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/OED_Verwaltung/Korruption_Sponsoring/handreichung_korruptionspraevention_verdachtsfaelle.pdf?__blob=publicationFile).



liegt und entscheiden, ob ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eröffnet wird. Das strafrechtliche Ermittlungsverfahren endet entweder mit einer Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO (wenn kein hinreichender Tatverdacht ermittelt werden konnte), mit einem Strafbefehl gemäß § 407 StPO (wenn die Staatsanwaltschaft nach dem Ergebnis der Ermittlungen eine Hauptverhandlung vor Gericht nicht für erforderlich hält) oder bei hinreichendem Tatverdacht mit einer Anklage vor Gericht gemäß § 170 Abs. 1 StPO.

In der Regel leitet der Dienstherr bereits parallel zur Einschaltung der Staatsanwaltschaft ein Disziplinar- (bei Beamten) beziehungsweise ein personalrechtliches Verfahren (bei Tarifbeschäftigten) ein. Dieses ruht üblicherweise, bis das Strafverfahren beendet ist und wird anschließend wieder aufgenommen. Die Disziplinar- oder arbeitsrechtliche Maßnahme richtet sich nach dem Ausgang des Strafverfahrens. Aber auch wenn das strafrechtliche Verfahren eingestellt wird, kann eine Disziplinarmaßnahme verhängt werden. Grund hierfür sind die erhöhten Anforderungen, die sich aus dem Beamtenrecht für das Verhalten eines Beamten/einer Beamtin ergeben.

Ein Verdachtsfall ist abgeschlossen, wenn eine rechts- bzw. bestandskräftige Entscheidung in personal-, disziplinar- und/oder strafrechtlicher Hinsicht vorliegt. Ein Verdachtsfall ist ebenfalls abgeschlossen, wenn die personalbearbeitende Stelle und/oder die Staatsanwaltschaft entscheiden, kein (Straf-)Verfahren zu eröffnen (vgl. Ziff. 3 der Handreichung Ansprechperson).

## **2. Überblick über die 2015 neu eingeleiteten Verfahren**

Im Berichtsjahr 2015 wurden in der unmittelbaren und mittelbaren Bundesverwaltung von den Strafverfolgungsbehörden insgesamt 28 strafrechtliche Ermittlungsverfahren gegen 33 Bundesbedienstete (Beamte, Angestellte und andere Beschäftigte im öffentlichen Dienst) eingeleitet, die im Zusammenhang mit Korruptionsdelikten im engeren Sinne standen oder auch typische Begleitdelikte, wie z.B. Betrug und Untreue, betrafen.<sup>6</sup> In zwei Ermittlungsverfahren wurde gegen Unbekannt ermittelt. Zwei strafrechtliche Ermittlungsverfahren wurden noch im Berichtsjahr wegen mangelnden Tatverdachts eingestellt. Gegen 13 Beschäftigte wurden bereits zusätzlich Disziplinar- oder arbeitsrechtliche Verfahren eingeleitet (9 Disziplinarverfahren, 4 arbeitsrechtliche Verfahren). In einem weiteren Verdachtsfall wurde ausschließlich ein Disziplinarverfahren gegen einen Bundesbediensteten, das heißt ohne ein paralleles strafrechtliches Ermittlungsverfahren, eingeleitet. Damit haben sich im Berichtsjahr 2015 in 26 Fällen entsprechende Verdachtsmomente gegen 31 Bundesbedienstete und damit 0,005 %<sup>7</sup> der Beschäftigten der Bundesverwaltung gerichtet.<sup>8</sup>

<sup>6</sup> Gegenüber je 19 strafrechtlichen Verfahren in 2014 und 2013, 12 in 2012, 34 in 2011 und 31 in 2010.

<sup>7</sup> Für die Quote wurden ausschließlich strafrechtliche Ermittlungsverfahren einschließlich eingestellter Verfahren gemäß § 153 StPO (Geringfügigkeit) und §153 a StPO (Auflagen und Weisungen) erfasst;

Außerdem wurden im Berichtsjahr 2015 Strafverfahren gegen 4 Dritte eingeleitet, die im Zusammenhang mit Korruptionsdelikten im engeren Sinne standen oder auch typische Begleitdelikte, wie z.B. Betrug und Untreue, betrafen. Dritte in diesem Sinne sind Personen, die versucht haben, Bundesbedienstete zu bestechen oder ihnen Vorteile zu gewähren, und in diesem Zusammenhang unmittelbar von den Angesprochenen angezeigt wurden.

### **a) Neu eingeleitete Verfahren im Einzelnen**

#### **aa) Auswärtiges Amt**

Das Auswärtige Amt meldete 11 neue Strafverfahren mit insgesamt 15 Beschuldigten. Dazu im Einzelnen:

- 10 Fälle ereigneten sich in deutschen Visastellen im Ausland und betrafen die Vergabe von Visa. Der Verdacht richtete sich in allen Fällen gegen lokal Beschäftigte (insgesamt 13 Personen). In einem dieser Fälle wurde im Berichtszeitraum noch gegen Unbekannt ermittelt. Ein Verfahren mit zwei Beschuldigten wurde bereits im Berichtszeitraum gemäß § 170 Abs. 2 StPO mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt. Die übrigen Verfahren dauerten im Berichtszeitraum noch an. In einem Verfahren wurde parallel bereits ein arbeitsrechtliches Verfahren aufgenommen.
- Ein Fall mit 2 Beschuldigten ereignete sich in der Zentrale des Auswärtigen Amtes in Berlin. Ein Beamter und ein Angestellter wurden verdächtigt, im Zusammenhang mit Bauleistungen an einer Auslandsvertretung von einer Baufirma 10.000 € erhalten zu haben. Das Verfahren war im Berichtszeitraum noch nicht abgeschlossen. Parallel zu dem Strafverfahren wurde bereits eine Disziplinarmaßnahme gegenüber dem Beamten verfügt (Einbehalt von 50 % der Bezüge). Das arbeitsrechtliche Verfahren erfolgt nach Abschluss des staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens.

Neben diesen Fällen gab es einen Verdachtsfall hinsichtlich eines Beschäftigten in einer Botschaft, bei dem bereits die internen Ermittlungen zur Entlastung des Beschäftigten führten und diese noch im Berichtsjahr eingestellt wurden.

#### **bb) Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM)**

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien meldete einen neuen Korruptionsverdachtsfall. Gegen zwei Mitarbeiter der Behörde des Bundesbeauftragten für

---

nicht eingeschlossen sind gemäß § 170 Abs. 2 StPO (kein hinreichender Tatverdacht) eingestellte Verfahren und Verfahren gegen Dritte außerhalb der Bundesverwaltung.

<sup>8</sup> Im Vorjahresbericht bezog sich die Prozentzahl von 0,004 % auf die Anzahl der durchgeführten Verfahren (insgesamt 19 strafrechtliche und 5 Disziplinarverfahren), während in diesem Berichtsjahr die Beschäftigten, gegen die ein Korruptionsverdacht bestand, die Bezugsgröße sind.

die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (BStU) wurde Strafanzeige wegen des Verdachts der Untreue gestellt. Interne Ermittlungen des Bundesbeauftragten, der über den Sachverhalt bereits vorher informiert war, ergaben, dass zwei Mitarbeiter einen Bewirtungsauftrag vergeben und dabei gegen den Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung verstoßen hatten. Vorsorglich wurden auch mögliche Regressansprüche geprüft, mangels grob fahrlässigen Handelns der Mitarbeiter jedoch nicht geltend gemacht.

### **cc) Bundesministerium für Arbeit und Soziales**

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales meldete drei neue Korruptionsverdachtsfälle in der Bundesagentur für Arbeit. In zwei Fällen waren je ein Beschäftigter und ein Dritter verdächtig. Im dritten Fall waren neben einem Dritten mehrere Beschäftigte verdächtig, deren genaue Anzahl nach dem Ermittlungsstand jedoch noch nicht bekannt war. Zu den Fällen im Einzelnen:

- In einem Fall wurde ein in der Arbeitsvermittlung Beschäftigter verdächtig, Kunden- und Sozialdaten an einen unberechtigten Dritten, einen privaten Arbeitsvermittler, weitergegeben zu haben, damit dieser Leistungen gemäß § 45 Absatz 3 SGB abrechnen kann. Dafür soll er von dem Dritten Vorteile erhalten haben. Der Fall wurde der Ansprechperson für Korruptionsprävention der Bundesagentur für Arbeit anonym per E-Mail gemeldet. Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft dauerten im Berichtsjahr noch an. Das parallel eingeleitete arbeitsrechtliche Verfahren endete bereits damit, dass der Arbeitsvertrag des verdächtigen Beschäftigten unter Verrechnung aller bestehenden Ansprüche aufgelöst wurde.
- In einem weiteren Fall wurde ebenfalls ein in der Arbeitsvermittlung Beschäftigter verdächtig, einem Kunden (Dritten) über zwei Jahre hinweg unrechtmäßig Leistungen (Arbeitslosengeld I und Gründungszuschuss) gewährt und dafür Vorteile erhalten zu haben. Nach einer anonymen Anzeige des Falls bei der Staatsanwaltschaft leitete diese ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren wegen Betrugs gegen beide Beteiligte ein. Ein arbeitsrechtliches Verfahren wurde nicht eingeleitet, da der verdächtige Beschäftigte seit 1. Januar 2012 in Altersrente ist.
- Im dritten Fall wurden mehrere Mitarbeiter in Arbeitsagenturen und Jobcentern verdächtig, gegen die Gewährung von Vorteil unrechtmäßig Bildungsmaßnahmen für Kunden bewilligt zu haben. Ein Teilnehmer einer solchen Maßnahme zeigte den Fall bei der Staatsanwaltschaft an, die daraufhin ein Ermittlungsverfahren wegen Bestechlichkeit (§ 332 StGB) und Betrugs (§ 263 StGB) einleitete. Arbeits- oder Disziplinarverfahren wurden noch nicht eingeleitet, da die betreffenden Beschäftigten namentlich noch nicht bekannt waren.

### **dd) Bundesministerium der Finanzen (ohne Zoll)**

Das Bundesministerium der Finanzen meldete 2 neue Korruptionsverdachtsfälle in seinem Geschäftsbereich (ohne Zoll).

- In einem Fall wurde der Unfallkasse Post und Telekom<sup>9</sup> ein möglicher Betrug gemeldet. Ein Verkehrsunfall sei als Dienstunfall anerkannt und Unfallausgleich dafür gewährt worden. Der Verdacht hat sich in 2015 nicht bestätigt.
- Der zweite Fall ereignete sich bei der Bundesanstalt für Immobilien (BImA), betraf aber keinen Beschäftigten der BImA, sondern einen Dritten. Die BImA hatte eine Liegenschaft zum Verkauf ausgeschrieben, für die der Dritte ein Angebot abgegeben hatte. Dieses Angebot war nicht das höchste, sodass ihm der Zuschlag nicht erteilt worden wäre. Daraufhin rief er den für den Verkauf zuständigen BImA-Beschäftigten an und bot an, weitere 1.000 €, auch in bar, zu zahlen und die Mitarbeiter der BImA zu der Einweihungsfeier einzuladen. Das daraufhin eingeleitete Strafverfahren gegen den Dritten wegen Bestechung (§ 334 StGB) wurde noch im Berichtszeitraum gemäß § 153a StPO gegen eine Geldauflage in Höhe von 1.000 € eingestellt.

### **ee) Bundesministerium der Finanzen (Zoll)**

#### i) Verfahren gegen Bedienstete

Das Bundesministerium der Finanzen meldete für den Bereich Zollverwaltung 4 neue Straf- und parallele Disziplinarverfahren gegen jeweils einen Bediensteten. Zu den Fällen im Einzelnen:

- Zwei Beamte wurden verdächtigt, in jeweils einem Fall zöllnerische Gefälligkeiten erteilt und im Gegenzug dafür Konzertkarten erhalten zu haben. Die Ermittlungen der zuständigen Staatsanwaltschaft liefen im Berichtszeitraum noch.
- Ein Bediensteter wurde verdächtigt, unterfakturierte Textilien und Schuhe aus Südostasien abgefertigt und damit dem betreffenden Unternehmen Beihilfe zur Steuerhinterziehung geleistet zu haben. Die staatsanwaltlichen Ermittlungen dauerten im Berichtsjahr noch an.
- Ein Bediensteter in der Abfertigungsstelle eines Hauptzollamtes wurde wegen Diebstahls in Tateinheit mit Untreue verurteilt. Er hatte in zwei Fällen Rückführungen für ortsunkundige LKW-Fahrer durchgeführt. Anstelle der üblichen Verwaltungsgebühr in Höhe von 26,50 € hatte er von den Fahrern jeweils 25 € verlangt und das Bargeld für sich selbst behalten. Dieser Fall wurde im Berichtsjahr neu gemeldet, ereignete sich aber bereits zuvor. Gegen das amtsgerichtliche Urteil

---

<sup>9</sup> Neue Bezeichnung seit der Fusion mit der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft zum 1. Januar 2016: „Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation“ im Geschäftsbereich des BMAS.

von November 2014 legte der Beamte Rechtsmittel ein, sodass das strafrechtliche Verfahren im Berichtsjahr noch nicht abgeschlossen war. Das Disziplinarverfahren lief im Berichtsjahr ebenfalls noch.

#### ii) Verfahren gegen nicht beim Zoll beschäftigte Personen

Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen (Zoll) wurden des Weiteren 3 Strafverfahren gegen insgesamt 3 Nichtbedienstete eingeleitet, von denen zwei auch im Berichtsjahr erledigt wurden. Die drei Fälle ereigneten sich in unterschiedlichen Arbeitsgebieten der Zollverwaltung. In allen Fällen wurden den abfertigenden Zollbeamten Geldbeträge entweder unmittelbar persönlich oder mittels Briefsendung angeboten. Zu den Fällen im Einzelnen:

- Im ersten Fall (Abfertigung von Postverkehr) versuchte der Beschuldigte die Beschlagnahme eines als Plagiat identifizierten Paares Sportschuhe dadurch abzuwenden, dass er den Zollbeamten wiederholt 10 € anbot. Nachdem sie den Sachverhalt anzeigt hatten, ermittelte die Staatsanwaltschaft wegen des Verdachts der Bestechung (§ 334 StGB). Im zweiten Fall (Agrardiesel) war einem Antrag auf Steuerentlastung für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft eine 5 € Banknote beigelegt. Nach Anzeige des Sachverhalts durch die Beamten ermittelte die Staatsanwaltschaft wegen des Verdachts der Vorteilsgewährung (§ 333 StGB). Beide Verfahren wurden gemäß § 153 StGB eingestellt, weil die Schuld der Täter als gering anzusehen war und kein öffentliches Interesse an der Verfolgung bestand.
- Im dritten Fall (Überprüfung eines Unternehmens gemäß § 2 ff. Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz) bot der Ehemann der Firmeninhaberin den prüfenden Zollbeamten 500 € dafür an, dass sie ihm den Hinweisgeber in der Firma benennen. Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft liefen im Berichtszeitraum noch.

#### **ff) Bundesministerium des Innern**

Das Bundesministerium des Innern meldete fünf neue Korruptionsverdachtsfälle in seinem Geschäftsbereich. In vier Fällen mit jeweils einem Verdächtigen wurden sowohl Straf- als auch Disziplinarverfahren eingeleitet. In einem Fall wurde lediglich ein Disziplinarverfahren eingeleitet. Zu den Fällen im Einzelnen:

- Gegen einen Bundespolizisten wurde ein Disziplinarverfahren eingeleitet und eine Disziplinarmaßnahme verhängt (Bezügekürzung um 1/20 für die Dauer von 3 Jahren). Er hatte die im polizeilichen Auskunftssystem vorhandenen Eintragungen zu einem Dritten unbefugt abgefragt und diesem das Abfrageergebnis mitgeteilt. Außerdem wurden mit seiner persönlichen Kennung personenbezogene Daten aus dem polizeilichen Informationssystem abgefragt, ohne dass hierfür eine dienstliche Notwendigkeit ersichtlich war. Ein Strafverfahren wurde nicht eingeleitet.

- In einem Fall wurde eine Bundespolizistin der Geldwäsche (§ 261 Abs. 5 StGB) verdächtigt. Ihr Lebensgefährte (kein Angehöriger der Bundespolizei) wurde wegen Bandendiebstahls verurteilt. Sie erhielt 10.000 € aus der Diebesbeute und verbrauchte das Geld für eigene Zwecke. Das strafrechtliche Ermittlungsverfahren wurde gemäß § 153 Abs. 1 StPO eingestellt. Disziplinarrechtlich wurde sie wegen der Verwendung des Geldes zu eigenen Zwecken sanktioniert (Bezüge kürzung um 1/20 für die Dauer von 18 Monaten).
- In einem weiteren Fall wurde ein Bundespolizist der Verletzung von Dienstgeheimnissen schuldig gesprochen und mit Strafvorbehalt verwarnt (§ 59 StGB). Er hatte Ergebnisse von nicht rechtmäßigen INPOL-Abfragen an Dritte weitergegeben, wofür ihm 3.000 € angeboten wurden. Ob er das Geld tatsächlich erhielt, konnte nicht ermittelt werden. Das Disziplinarverfahren lief im Berichtszeitraum noch.
- Gegen einen weiteren Bundespolizisten wurde ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren wegen Vorteilsnahme und der Verletzung von Dienstgeheimnissen eingeleitet. Er soll für Dritte Überprüfungen im polizeiliche Fahndungssystem vorgenommen, diesen das Ergebnis (Handyfoto von dem Bildschirm des Dienstrechners) gezeigt und dafür insgesamt 4.000 € in bar erhalten haben. Für eine weitere Person soll er unbefugte Datenabfragen gemacht und hierfür insgesamt 2.000 € erhalten haben. Das Strafverfahren dauerte im Berichtszeitraum noch an. Disziplinarrechtlich wurde er bereits vorläufig des Dienstes enthoben und 10 % seiner Bezüge einbehalten.
- Im Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern wurden ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren und ein Disziplinarverfahren gegen einen Beamten unter anderem wegen des Verdachts der Bestechlichkeit eingeleitet. Er wird verdächtigt, bei der Vergabe von Rahmenverträgen für die Lieferung und Wartung sondergeschützter Fahrzeuge eine Firma bevorzugt zu haben, indem er in der Ausschreibung Sonderspezifikationen verlangte, die ausschließlich diese Firma liefern konnte. Die Staatsanwaltschaft ging davon aus, dass er hierfür Zuwendungen von der Firma erhielt. Der Beamte ist vorläufig des Dienstes enthoben worden.

#### **hh) Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit**

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit meldete ebenfalls einen neuen Verdachtsfall mit einem Beschuldigten. Ein Mitarbeiter im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung soll einem Bieter in einem Bauvergabeverfahren angebotsrelevante Informationen übermittelt haben und - nachdem dieses Unternehmen den Zuschlag erhalten hatte - fiktive Rechnungen freigezeichnet haben. Der mutmaßliche Schaden für den öffentlichen Haushalt beläuft sich auf über 870.000 €. Der Sachverhalt wurde Ende 2010 durch eine Strafanzeige gegen das Unternehmen und ein

beteiligtes Ingenieurbüro bekannt. Die Auswertung der Beweismittel im Herbst 2015 hatte ergeben, dass der betreffende Mitarbeiter in den Fall verwickelt sein könnte. Seitdem wird gegen ihn wegen Betrugs- und Untreueverdachts (§§ 263, 266 StGB) ermittelt.

## **ii) Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur**

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur meldete für seinen Geschäftsbereich einen neuen Verdachtsfall mit einem Beschuldigten. Ein Kontrolleur des Bundesamtes für Güterverkehr wurde anonym angezeigt. Er soll bei der Kontrolle eines Fahrzeuges einen Fahrzeugmangel festgestellt und für das Übersehen dieses Mangels gefordert haben, dass der Kraftfahrer in dem Geschäft seiner Ehefrau einen größeren Einkauf tätigen solle. Daraufhin wurden strafrechtliche Ermittlungen wegen des Verdachts der Bestechlichkeit gemäß § 332 StGB eingeleitet, die im Berichtszeitraum noch andauerten.

## **jj) Bundesministerium der Verteidigung**

Das Bundesministerium der Verteidigung hat im Berichtsjahr zwei neue Strafverfahren mit zwei Beschuldigten gemeldet.

- In einem Fall durchsuchte die Polizei im Rahmen eines laufenden Ermittlungsverfahrens wegen Bestechung und Bestechlichkeit die Geschäftsräume einer Firma und fand dabei Hinweise auf eine mögliche Verbindung zu einem Bundeswehrbeschäftigten. Er soll von der Firma Sach- und Geldleistungen (iPad, Notebook, Überweisungen) erhalten haben, die die Firma ihrerseits über bestehende Aufträge dem Bundeswehrdienstleistungszentrum in Rechnung stellte (Verdacht der Bestechlichkeit und der Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr). Parallel zu dem Strafverfahren wurde ein arbeitsrechtliches Verfahren aufgenommen und das Beschäftigungsverhältnis mit dem Beschuldigten noch im Berichtszeitraum beendet (Aufhebungsvertrag).
- In dem zweiten Fall erhielt die Staatsanwaltschaft von der Mitarbeiterin einer Firma den Hinweis, dass ein Soldat in einer Bundeswehrdienststelle monatliche Zuwendungen dafür erhalten haben soll, dass er falsche Dienstpläne feststellte. Dadurch soll die Bundeswehr über mehrere Monate hinweg zu hohe Löhne ausbezahlt haben.

Neben diesen Fällen gab es einen Verdachtsfall im Bundeswehrkrankenhaus, zu dem im Berichtszeitraum intern ermittelt wurde. Der oder die Betroffene/n werden verdächtigt, für die Nutzung bestimmter medizinischer Produkte Vorteile von der Herstellerfirma erhalten zu haben. Im Berichtszeitraum waren die internen Ermittlungen noch nicht abgeschlossen, sodass noch keine Strafanzeige gestellt wurde.

### **kk) Bundesministerium für Wirtschaft und Energie**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie meldete einen neuen Korruptionsverdachtsfall mit einem Beschuldigten. Ein Mitarbeiter wurde im Zusammenhang mit einer Auftragsvergabe einer Korruptionsstraftat verdächtigt. Das daraufhin eingeleitete staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren wurde mangels hinreichenden Tatverdachts gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Ein arbeitsrechtliches Verfahren wurde nicht eingeleitet.

### **b) Übersicht über die in 2015 abgeschlossenen Verfahren**

Im Berichtsjahr 2015 sowie bis Anfang 2016 wurden 26 Verfahren wegen Korruptionsverdachtsfällen aus den Vorjahren abgeschlossen und zwar 18 strafrechtliche, 6 Disziplinar- und zwei arbeitsrechtliche Verfahren.

Die Strafverfahren endeten in 5 Fällen mit einem strafgerichtlichen Urteil oder einem Strafbefehl. Zwei Disziplinarverfahren endeten mit der Entfernung der Beamten aus dem Dienstverhältnis. Ein arbeitsrechtliches Verfahren endete im Februar 2016 mit der erfolglosen Ausschöpfung des arbeitsgerichtlichen Instanzenzugs gegen eine fristlose Kündigung; das strafrechtliche Ermittlungsverfahren in diesem Fall dauerte im Berichtszeitraum noch an. Das zweite arbeitsrechtliche Verfahren endete mit einem Vergleich und der vertraglichen Aufhebung des Arbeitsverhältnisses.

In den übrigen Fällen wurden die Straf- und Disziplinar- beziehungsweise arbeitsrechtlichen Verfahren eingestellt, wobei in zwei Fällen zwar das Strafverfahren eingestellt wurde (Einstellung gemäß § 153 a StPO gegen Zahlung einer Geldbuße), das Disziplinarverfahren jedoch noch fort dauerte. Ein für die Verhängung einer Sanktion ausreichender Tatnachweis wurde daher in rund 40 % der abgeschlossenen Disziplinar-/ arbeitsrechtlichen Verfahren und Strafverfahren geführt.

### **aa) Auswärtiges Amt**

Im Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes wurden im Berichtsjahr 4 Verfahren aus den Vorjahren endgültig abgeschlossen. In allen 4 Fällen wurden die strafrechtlichen Ermittlungsverfahren (zwei Verfahren gegen Arbeitnehmer, zwei Verfahren gegen Beamte) gemäß § 170 Abs. 2 StPO (kein hinreichender Tatverdacht) eingestellt.

In einem weiteren Verdachtsfall mit drei beschuldigten Arbeitnehmern wurde das Verfahren gegen einen Arbeitnehmer ebenfalls gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, gegen die anderen beiden dauerte es noch fort.



## **bb) Bundesministerium für Arbeit und Soziales**

Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales wurden im Berichtsjahr drei Verfahren aus Vorjahren endgültig abgeschlossen.

- In zwei Fällen hat sich der Korruptionsverdacht gegen insgesamt zwei Beschäftigte der Bundesagentur für Arbeit und einen Dritten nicht bestätigt, sodass die strafrechtlichen Ermittlungsverfahren eingestellt wurden (§ 170 Absatz 2 StPO). In beiden Fällen bestand der Verdacht, dass Beschäftigte in einem Jobcenter bei der Vermittlung von Förderleistungen an Kunden ein bestimmtes Unternehmen gegen die Gewährung von Vorteilen bevorzugten. Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft bestätigten diesen Verdacht nicht.
- Der dritte Fall endete mit der strafrechtlichen Verurteilung der Mitarbeiterin eines Jobcenters zu 6 Monaten Haft (Aussetzung zur Bewährung) wegen Bestechlichkeit (§ 332 StGB) und zu einer Geldstrafe wegen Betrugs (§ 263 StGB). Sie hat einer Kundin unrechtmäßig Grundsicherung in Höhe von 1.450 € ausbezahlt und dafür als Gegenleistung einen Geldbetrag in Höhe von 725 € erhalten. Das arbeitsrechtliche Verfahren endete mit einem Vergleich und der vertraglichen Aufhebung ihres Arbeitsverhältnisses zum 31. Dezember 2014.

## **cc) Bundesministerium der Finanzen (Zoll)**

### i) Verfahren gegen Bedienstete

Im Bereich der Zollverwaltung des Bundesministeriums der Finanzen wurden im Berichtsjahr 5 Verfahren abgeschlossen.

- In einem Fall hatte ein Zollbeamter insgesamt 2.454 Container eines Unternehmens mit unterfakturierten Textilerzeugnissen abgefertigt unter Umgehung der Antidumpingzölle und ohne Erhebung von Sicherheiten. Außerdem wurde er verdächtigt, abfertigungsrelevante Informationen an das Unternehmen weitergegeben zu haben. Das Strafverfahren endete damit, dass der Zollbeamte wegen Beihilfe zur Steuerhinterziehung (§ 370 Abgabenordnung), wegen Untreue und Betrugs (§§ 263, 266 StGB) und wegen Verleitung eines Untergebenen zu einer Straftat (§ 357 StGB) zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 4 Jahren und 10 Monaten verurteilt wurde. Das parallele Disziplinarverfahren endete mit seiner Entfernung aus dem Beamtenverhältnis. Der Korruptionsverdacht gegen einen anderen Zollbeamten in diesem Fall bestätigte sich nicht, sodass das Ermittlungsverfahren gegen ihn eingestellt wurde (§ 170 Abs. 2 StPO).
- In einem anderen Fall erhielt eine Abfertigungsbeamtin im Bereich Warenausfuhr von einem Unternehmen einen hochwertigen neuen Laptop (Wert ca. 1.000 €) dafür, dass sie in mindestens 23 Fällen Waren abfertigte, obwohl sie örtlich nicht zuständig war und unter Verzicht auf die erforderliche zollamtliche Ge-

stellung. Das eingeleitete Disziplinarverfahren endete mit der Entlassung der Beamtin (keine Lebenszeitbeamtin) aus dem Dienstverhältnis.

- Zwei weitere strafrechtliche Ermittlungsverfahren gegen jeweils einen Beamten wurden gegen Geldauflage eingestellt (§ 153a StPO). In beiden Fällen dauerten die Disziplinarverfahren im Berichtszeitraum noch fort.

#### ii) Verfahren gegen nicht beim Zoll beschäftigte Personen

Im Bereich der Zollverwaltung wurden außerdem zwei Verfahren gegen nicht beim Zoll beschäftigte Personen endgültig abgeschlossen.

- Einem Vollziehungsbeamten wurde von einem Unternehmen einen verschlossenen Umschlag mit Bargeld überreicht. Kurz darauf teilte der vorgebliche Geschäftsführer des Unternehmens dem Beamten telefonisch mit, er solle den im Umschlag enthaltenen Geldbetrag in Höhe von 200 € für seine Mühen für sich behalten. Dies lehnte der Beamte ab. Der Dritte wurde wegen des Verdachts der versuchten Bestechung gem. § 334 StGB bei der zuständigen Staatsanwaltschaft angezeigt. Das strafrechtliche Ermittlungsverfahren gegen den Dritten wurde gemäß § 153 a StPO gegen Geldauflage in Höhe von 800 € eingestellt. Hinsichtlich der verwahrten 200 € wurde angeordnet, den Betrag auf die zu vollstreckende Forderung anzurechnen.
- Der zweite Fall betraf ein Unternehmen, das einem Kontrollbeamten einen Gutschein über 600 € (zur Verrechnung ab einem Bruttoeinkaufswert von 3.000 €) zuschickte. Das nach Meldung des Beamten eingeleitete strafrechtliche Ermittlungsverfahren wurde gemäß § 170 Abs. 2 StPO wegen mangelnden Tatverdachts eingestellt.

#### **dd) Bundesministerium des Innern**

Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern wurden im Berichtsjahr ebenfalls zwei Verfahren aus Vorjahren endgültig abgeschlossen. In beiden Fällen hat sich der Korruptionsverdacht gegen insgesamt drei Beamte des Bundeskriminalamtes nicht bestätigt, sodass die strafrechtlichen Ermittlungsverfahren eingestellt wurden. Das in dem einen Fall begleitend eingeleitete Disziplinarverfahren wurde ebenfalls eingestellt.

#### **ee) Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit**

Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit wurden im Berichtsjahr 2 Verfahren aus Vorjahren beendet.

- Ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen einen Mitarbeiter des Bundesamtes für Naturschutz wegen vermeintlicher Vorteilsnahme oder Bestechlichkeit bei der Vergabe von Forschungsgeldern wurde gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt (kein hinreichender Tatverdacht).

- Außerdem wurde im Berichtsjahr ein arbeitsrechtliches Verfahren gegen einen Arbeitnehmer der Asse-GmbH beendet. Ihm wurde im Jahr 2014 fristlos gekündigt, da er für die Gewährung von Gefälligkeiten und mehrerer Tausend Euro Bargeld bestimmte Firmen bei der Vergabe von Aufträgen im Unterschwellenbereich bevorzugt und nicht betriebsnotwendige Anschaffungen getätigt haben soll. Im Februar 2016 wurde das letztinstanzliche Urteil gegen die Kündigung rechtskräftig. Das strafrechtliche Ermittlungsverfahren in diesem Fall lief im Berichtszeitraum noch.

#### **ff) Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur**

Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur wurden im Berichtsjahr zwei Verfahren aus Vorjahren endgültig abgeschlossen. Beide Verfahren endeten mit einem Strafbefehl (Geldstrafe) für den jeweiligen Beamten.

- Ein Beamter des Luftfahrtbundesamtes wurde wegen Vorteilsannahme (§ 331 StGB) verurteilt, weil er von einem Unternehmen ein Notebook im Wert von 1.029 € angenommen hatte, damit er dieses Unternehmen bei der Bewertung seiner Leistung (Sicherheitschecks an Flughäfen) wohlwollender beurteilt als dessen Wettbewerber.
- Ein Beamter der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt wurde wegen Vorteilsnahme und Bestechlichkeit verurteilt, weil er einen befreundeten Unternehmer bei Auftragsvergaben bevorzugt berücksichtigt und Abrechnungen manipuliert haben soll, wofür er als Gegenleistung Gefälligkeiten erhielt.

In beiden Fällen wurden begleitend Disziplinarverfahren eingeleitet, die im Berichtsjahr noch fort dauerten.

#### **gg) Bundesministerium der Verteidigung**

Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung wurden im Berichtsjahr 3 Verfahren abgeschlossen.

- In 2 Disziplinarverfahren hatte sich der Korruptionsverdacht nicht bestätigt, sodass die Verfahren eingestellt wurden.
- Ein Strafverfahren endete mit einem Strafbefehl für einen Soldaten über 6 Monate Freiheitsstrafe wegen Betrug und Untreue (Vollstreckung ausgesetzt, Bewährungszeit 3 Jahre) und mit der Verfahrenseinstellung gegenüber zwei beteiligten Dritten (gemäß § 153 StPO wegen Geringfügigkeit und gemäß § 153a StPO gegen Geldauflage in Höhe von 3.500 €). Der Soldat hatte bei der Auftragsvergabe an externe Dienstleister den vorschriftsmäßigen Vergabeprozess umgangen und die Zuschlagserteilung beeinflusst. Dafür flossen von den später an die bezuschlagten Unternehmen gezahlten Rechnungsbeträgen wieder Beträge an ihn zurück. Das

Disziplinarverfahren gegen den Soldaten wird noch vor dem Truppendienstgericht fortgeführt.

#### **hh) Bundesministerium für Wirtschaft und Energie**

Im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wurde im Berichtsjahr ein Verfahren aus Vorjahren endgültig abgeschlossen. Ein Ministerialbeamter wurde im Zusammenhang mit der Begleitung eines Entwicklungshilfeprojektes im Ausland der Vorteilsnahme (§ 331 StGB) oder des versuchten Betrugs (§§ 263, 23 StGB) verdächtigt. Der Verdacht hatte sich in dem daraufhin eingeleiteten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren nicht bestätigt, sodass das Strafverfahren gemäß § 170 Abs. 2 StGB (kein hinreichender Tatverdacht) eingestellt und das Disziplinarverfahren beendet wurde.

## V. Stand der Umsetzung der Richtlinie

### 1. Besonders korruptionsgefährdete Arbeitsgebiete

Ausgangspunkt der Maßnahmen zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung ist die Identifizierung besonders korruptionsgefährdeter Arbeitsgebiete.

**Nr. 2 der Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung:  
Feststellen und Analysieren besonders korruptionsgefährdeter Arbeitsgebiete**

*In allen Ressorts und obersten Bundesbehörden sind in regelmäßigen Abständen sowie aus gegebenem Anlass die besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebiete festzustellen. Für diese ist die Durchführung von Risikoanalysen zu prüfen. Je nach den Ergebnissen der Risikoanalyse ist zu prüfen, wie die Aufbau-, Ablauforganisation und/oder die Personalzuordnung zu ändern sind.*

Die als Auslegungshilfe und Erläuterung zur Richtlinie der Bundesregierung vorgesehenen Empfehlungen beschreiben den Begriff des besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebiets näher.

**Zu Nr. 2 der Richtlinie:**

**Feststellen und Analysieren besonders korruptionsgefährdeter Arbeitsgebiete**

**1. Verfahren zur Feststellung besonders korruptionsgefährdeter Arbeitsgebiete**

1.1 Zur Feststellung der besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebiete in einer Dienststelle werden alle Arbeitsgebiete auf ihre Korruptionsgefährdung untersucht. Vor Beginn der Feststellung sollen alle vorhandenen Informationen über die verschiedenen Arbeitsplätze/Dienstposten und Tätigkeiten (z. B. Organisationspläne, Geschäftsverteilungspläne) ausgewertet werden, um einen möglichst umfassenden Überblick über den Untersuchungsbereich zu erhalten. Die Erhebung der für die Feststellung darüber hinaus erforderlichen Informationen kann durch einen Fragebogen erfolgen. Die unten stehenden Merkmale für ein besonders korruptionsgefährdetes Arbeitsgebiet (s. u. Nr. 2) können entweder arbeitsplatz- bzw. dienstpostenbezogen oder tätigkeitsbezogen abgefragt werden. Nach Zusammenführung aller vorhandenen Daten trifft die untersuchende Organisationseinheit die abschließende Feststellung der besonderen Korruptionsgefährdung. Die Ergebnisse sollen für die gesamte Dienststelle zusammengestellt und dokumentiert werden (z.B. in einem Risikoatlas). Eine ausführliche Hilfestellung zur Durchführung des Verfahrens enthält die Handreichung zur Feststellung besonders korruptionsgefährdeter Arbeitsgebiete.

1.2 Die Feststellung kann in zwei Schritten erfolgen. In einem ersten Schritt werden die Arbeitsgebiete festgestellt, bei denen durch entscheidungserhebliches Verhalten von Beschäftigten Andere Vorteile von bedeutendem Wert erhalten (korruptionsgefährdete Arbeitsgebiete). Ausgehend von den korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten werden in einem zweiten Schritt die besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebiete ermittelt.

**2. Besonders korruptionsgefährdete Arbeitsgebiete**

2.1 Besonders korruptionsgefährdet ist in der Regel ein Arbeitsgebiet,

- a. bei dem durch entscheidungserhebliches Verhalten von Beschäftigten Andere bedeutende Vorteile erhalten können und
- b. das mit mindestens einer der folgenden Tätigkeiten verbunden ist:
  - Tätigkeiten, die mit häufigen Außenkontakten verbunden sind, vor allem durch Kontroll- und Aufsichtstätigkeiten,
  - Bewirtschaften von Haushaltsmitteln im größeren Umfang, Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Subventionen, Fördermitteln oder sonstigen Zuwendungen,
  - Erteilen von Auflagen, Konzessionen, Genehmigungen, Erlaubnissen und Ähnlichem, Festsetzen und Erheben von Gebühren,
  - Bearbeiten von Vorgängen mit behördeninternen Informationen, die für Andere nicht bestimmt sind.

## **2. Besonders korruptionsgefährdete Arbeitsgebiete**

- Diese Bestimmung der besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebiete ist nicht abschließend. Auch bei Nichtvorliegen der Merkmale kann in besonders gelagerten Fällen eine besondere Korruptionsgefahr gegeben sein.

2.2 Die vorstehenden Kriterien sind in der Handreichung zur Feststellung besonders korruptionsgefährdeter Arbeitsgebiete erläutert.

## **3. Risikoanalyse**

3.1 Bei besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten soll

- nach dem erstmaligen Feststellen der besonderen Korruptionsgefährdung,
- nach organisatorischen oder verfahrensmäßigen Änderungen,
- nach Änderungen der Aufgabeninhalte oder
- nach spätestens fünf Jahren
- geprüft werden, ob eine Risikoanalyse durchzuführen ist. Hierzu werden für das jeweilige besonders korruptionsgefährdete Arbeitsgebiet die vorhandenen Sicherungen erfasst und deren Wirksamkeit kursorisch geprüft.

3.2 Wird nach der kursorischen Prüfung ein Handlungsbedarf erkannt, wird eine Risikoanalyse durchgeführt. Hierzu werden für das jeweilige Arbeitsgebiet die einzelnen Arbeitsabläufe und Prozesse sowie die bestehenden Sicherungen im Hinblick auf das Korruptionsrisiko untersucht. Anschließend wird bewertet, ob für die Risiken in dem notwendigen Maße wirksame Sicherungen bestehen. Wird ein Handlungsbedarf festgestellt, ist zu prüfen, wie die Aufbau-, Ablauforganisation und/oder die Personalzuordnung zu ändern sind. In diesem Fall enthält die Risikoanalyse Vorschläge und/oder die Anordnung zusätzlicher Maßnahmen. Die für eine Risikoanalyse maßgeblichen Aspekte sind in Anlage 5 der Handreichung zur Feststellung besonders korruptionsgefährdeter Arbeitsgebiete aufgeführt.

Die standardisierten Verfahren zur Feststellung der besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebiete haben sich seit ihrer Einführung im Jahr 2007 bewährt. Ziel ist es, die Handhabe zu erleichtern und auch den Beschäftigten und deren Vorgesetzten anhand von konkreten Fragestellungen die Einordnung eines Arbeitsgebietes zu erleichtern. Dabei ist es wichtig, den Beschäftigten zu vermitteln, dass es um die objektive besondere Korruptionsgefährdung des Arbeitsgebietes und nicht um eine Beurteilung der persönlichen Eignung des Beschäftigten geht. Die Richtlinie erlaubt eine dort näher dargestellte zweistufige Verfahrensweise, ermöglicht es allerdings auch, die Prüfung einstufig durchzuführen, was in einigen Fällen einen geringeren organisatorischen Aufwand bedeutet. Eine Darstellung der jeweiligen Ergebnisse der ersten und der zweiten Prüfungsstufe würde wegen unterschiedlicher Herangehensweisen in den einzelnen Behörden nicht zu vergleichbaren Werten führen. Aus diesem Grunde wurde, wie auch im Jahresbericht 2014, von einer Darstellung solcher Werte, die noch in den Jahresberichten bis 2012 enthalten waren, verzichtet.

### **a) Feststellung der besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebiete**

Über den Stand der Feststellung besonders korruptionsgefährdeter Arbeitsgebiete für die obersten Bundesbehörden wird nachfolgend unter aa) und für die Geschäftsbereichsbehörden unter bb) berichtet. Einen Überblick geben außerdem die Tabellen 2 a (Oberste Bundesbehörden) und 3 a (Geschäftsbereichsbehörden) im Anhang.

Bei der Erhebung der Daten gewinnt, nachdem in den vergangenen Jahren umfassend Volluntersuchungen durchgeführt worden waren, das Instrument der Fortschreibung weiter an Bedeutung. Insbesondere ermöglichen es elektronische Personalverwaltungssysteme, auch ohne aufwändige Volluntersuchungen und auch bei Personalwechsellern oder Organisationsänderungen aktuell nachzuhalten, welche Beschäftigten bestimmte Aufgaben wahrnehmen und somit in besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten tätig sind. Dadurch wird auch die statistische Auswertung einfacher.

#### **aa) Oberste Bundesbehörden**

In sämtlichen obersten Bundesbehörden - mit Ausnahme des Bundesministeriums der Verteidigung (dazu sogleich) - wurden mindestens einmal die besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebiete vollständig erfasst und festgestellt. Dabei hat eine oberste Bundesbehörde, das Bundesverfassungsgericht, keine besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebiete festgestellt. Insgesamt waren im Berichtsjahr 10.042 Beschäftigte in den obersten Bundesbehörden (ohne Bundesministerium der Verteidigung) in besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten tätig.

Im Bundesministerium der Verteidigung erfolgte die letzte Volluntersuchung im Jahr 2005. Eine erneute, aktuelle Volluntersuchung aller Arbeitsgebiete wurde durch die Neuausrichtung der Bundeswehr und die Umstrukturierung des Ministeriums zum 1. April 2012 verzögert; sie dauert derzeit an. Aktuelle, belastbare Zahlen liegen für das Berichtsjahr aus einer Teiluntersuchung vor. Danach waren im Bundesministerium der Verteidigung selbst 195 Beschäftigte in besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten tätig.

Mit Ausnahme des Bundesministeriums der Verteidigung führten sämtliche obersten Bundesbehörden die letzte Volluntersuchung bzw. vollständige Fortschreibung im Jahr 2011 oder später durch (also vor weniger als vier Jahren - bezogen auf den Berichtszeitraum 2015). In elf obersten Bundesbehörden liegt auf Grund von Volluntersuchungen oder lückenlosen Fortschreibungen im Jahr 2015 ein aktueller Datenbestand zu den besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten vor.

#### **bb) Geschäftsbereichsbehörden**

In den Geschäftsbereichsbehörden aller Bundesministerien ergibt sich zur Erhebungsichte nachfolgendes Bild. In diese Betrachtung sind die Bundesagentur für Arbeit, die DRV Knappschaft-Bahn-See und die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und

Gartenbau (alle Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales) nicht einbezogen, da für sie bei der Erhebung Besonderheiten gelten.<sup>10</sup>

*i) Geschäftsbereichsbehörden ohne Bundesministerium der Verteidigung*

In den Geschäftsbereichsbehörden der Bundesministerien ohne Bundesministerium der Verteidigung (insgesamt 235 Behörden und 200.613 Beschäftigte<sup>11</sup>) liegen zu 224 Geschäftsbehörden mit insgesamt 197.544 Beschäftigten belastbare Daten zu den besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten vor. Zu 11 Geschäftsbereichsbehörden mit insgesamt 3.069 Beschäftigten liegen keine entsprechenden Daten vor. Damit liegen zu insgesamt 98,5 % der Arbeitsplätze in den Geschäftsbereichsbehörden aller Bundesministerien (ohne Bundesministerium der Verteidigung und ohne Bundesagentur für Arbeit, DRV Knappschaft-Bahn-See und Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau) zum Erhebungsstichtag belastbare Daten zu den dort vorhandenen besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten vor. Insofern sind die Arbeitsplätze in den Geschäftsbereichsbehörden flächendeckend untersucht.

Gemäß dieser Datengrundlage waren im Berichtsjahr 35.988 Beschäftigte in den Geschäftsbereichsbehörden der Bundesministerien in besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten tätig.

Zum Erhebungsstichtag beruhten in den Geschäftsbereichsbehörden der Bundesministerien ohne Bundesministerium der Verteidigung die vorhandenen Daten zu 91.144 Beschäftigten auf Volluntersuchungen (45,4 %), zu 80.050 Beschäftigten auf Fortschreibungen (39,9%), zu 4.067 Beschäftigten auf Teiluntersuchungen (2) und zu 22.283 Beschäftigten teils auf Volluntersuchungen und teils auf Fortschreibungen (11,1%) in jeweils derselben Behörde.

In 88 Geschäftsbereichsbehörden lag auf Grund von Volluntersuchungen oder Fortschreibungen im Jahr 2015 ein aktueller Datenbestand zu den besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten vor. Lediglich in 14 Geschäftsbereichsbehörden erfolgte die letzte Volluntersuchung bzw. vollständige Fortschreibung der besonders korruptionsge-

---

<sup>10</sup> Die Bundesagentur für Arbeit als Flächenorganisation mit über 100.000 Beschäftigten klassifiziert hinsichtlich der besonderen Korruptionsgefährdung nicht den einzelnen Arbeitsplatz. Dies erfolgt jeweils für die einzelnen Aufgabengebiete und wird in einem so genannten Gefährdungsatlas abgebildet. Die geschulten Führungskräfte haben die Aufgabe, als Multiplikatoren in ihren Dienststellen tätig zu werden. Die dort geschulten Beschäftigten werden statistisch nicht gesondert erfasst. Auch die DRV Knappschaft-Bahn-See und die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau haben keine Bewertung der Arbeitsplätze vorgenommen, sondern der Aufgabengebiete/-bereiche. Alle drei Stellen sind daher nicht in die nachfolgende Darstellung einbezogen.

<sup>11</sup> Ohne Bundesagentur für Arbeit, DRV Knappschaft-Bahn-See und Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau.



fährdeten Arbeitsgebiete im Jahr 2010 oder früher (das heißt vor mehr als fünf Jahren - bezogen auf den Berichtszeitraum 2015).

#### ii) Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung mit insgesamt 661 Dienststellen und 219.121 Beschäftigten beruhen die vorhandenen Daten zu besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten in 231 Dienststellen auf Fortschreibungen, in 86 Dienststellen auf Volluntersuchungen, in 31 Dienststellen auf Teiluntersuchungen und in 53 Dienststellen teils auf Volluntersuchungen und teils auf Fortschreibungen in jeweils derselben Behörde.

Keine belastbaren aktuellen Zahlen zu besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten gibt es zu 3 (von 22) Dienststellen der oberen, zu 29 (von 115) Dienststellen der mittleren, zu 163 (von 518) Dienststellen der unteren Verwaltungsebene sowie zu einem von vier Beteiligungsunternehmen.

In 227 Dienststellen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung lag auf Grund von Volluntersuchungen oder Fortschreibungen im Jahr 2015 ein aktueller Datenbestand zu den besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten vor. In 87 Dienststellen erfolgte die letzte Volluntersuchung bzw. vollständige Fortschreibung der besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebiete im Jahr 2010 oder früher (das heißt vor mehr als fünf Jahren - bezogen auf den Berichtszeitraum 2015).

Gemäß dieser Datengrundlage waren im Berichtsjahr 4.559 Beschäftigte im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung in besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten tätig.

#### **b) Risikoanalyse**

18 oberste Bundesbehörden haben im Bereich der besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebiete die Notwendigkeit einer Risikoanalyse festgestellt. In 15 obersten Bundesbehörden wurde die Risikoanalyse auch durchgeführt.

In zwölf der 14 Geschäftsbereiche (ohne Bundesministerium der Verteidigung) wurde die Notwendigkeit von Risikoanalysen für insgesamt 24.148 besonders korruptionsgefährdete Arbeitsgebiete geprüft. In diesen zwölf Geschäftsbereichen wurden insgesamt 20.929 besonders korruptionsgefährdete Arbeitsgebiete tatsächlich überprüft, was einer Erledigungsquote von 86,67 % entspricht. Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung wurde die Notwendigkeit von Risikoanalysen für 3.214 besonders korruptionsgefährdete Arbeitsgebiete geprüft; durchgeführt wurden Risikoanalysen zu 2.839

besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten, was einer Erledigungsquote von 88,33 % entspricht.

Organisatorische und andere Maßnahmen werden nicht nur infolge der Ergebnisse der Risikoanalysen, sondern auch auf Grund anderer Erkenntnisse vorgenommen, wie etwa als Ausgleich für nicht vorhandene Rotationsmöglichkeiten, auf Grund organisatorischer Überlegungen oder als Personalentwicklungsmaßnahme, die nicht erst auf Grund der Risikoanalyse angestellt wurden. Daher lässt sich nicht darstellen, in wie vielen Fällen gerade die Risikoanalyse ursächlich war für die Einführung derartiger Maßnahmen. Von einer entsprechenden Erhebung wurde daher, wie bereits in den Vorjahresberichten, verzichtet.

## **2. Anwendung des Rotationsgebotes für besonders korruptionsgefährdete Arbeitsgebiete**

### **Nr. 4 der Richtlinie: Personal**

4.1 Das Personal für besonders korruptionsgefährdete Arbeitsgebiete ist mit besonderer Sorgfalt auszuwählen.

4.2 In besonders korruptionsgefährdeten Bereichen ist die Verwendungsdauer des Personals grundsätzlich zu begrenzen; sie sollte in der Regel eine Dauer von fünf Jahren nicht überschreiten. Bei einer erforderlichen Verlängerung sind die Gründe aktenkundig zu machen.

Die Rotation von Personal und Aufgaben kann dazu beitragen, die Bildung korruptiver Beziehungsgeflechte zu vermeiden. Soweit in Ausnahmefällen eine Rotation nicht oder nicht zeitgerecht durchgeführt werden kann, sollen die Gründe aktenkundig gemacht und Ausgleichsmaßnahmen nach den Empfehlungen getroffen werden.

Gleichwohl hat sich die seit Jahren festzustellende Praxis, von der Anwendung des Rotationsprinzips zumeist abzusehen, nicht geändert. Ursache hierfür ist, dass die betreffenden Bediensteten nicht rotationsfähige Spezialisten sind oder weil sie sonst schwer ersetzbar, auf den Arbeitsplatz bezogene Spezialkenntnisse haben. Weitere Gründe dafür, dass nicht rotiert wird, sind zum Beispiel das baldige Ausscheiden aus dem aktiven Dienst, ein bevorstehender Wechsel oder das Fehlen eines gleichwertigen Tauscharbeitsplatzes. Gleichzeitig gibt es keine belastbaren Erkenntnisse auf einer hinreichenden Datenbasis, dass diese Praxis ursächlich für die - nach wie vor - wenigen Verdachtsfälle ist. In Einzelfällen mag dies zwar zutreffen. Andere Ursachen spielen ebenfalls eine Rolle.

Es müssen Wege gefunden werden, um den Erkenntnisverlust durch den Wechsel des Dienstposteninhabers auch in Zeiten zunehmender Komplexität und gleichzeitig auf größtmögliche Effizienz ausgerichtete Personalausstattung zu bewältigen. Diese Problematik wie auch der Einsatz wirksamer Ausgleichsmaßnahmen werden im Jahr 2017 bei

der Überarbeitung der verwaltungsinternen Regelungen mit aufgegriffen. In diesem Zusammenhang sollen auch die Möglichkeiten der Digitalisierung berücksichtigt werden.

#### a) **Oberste Bundesbehörden**

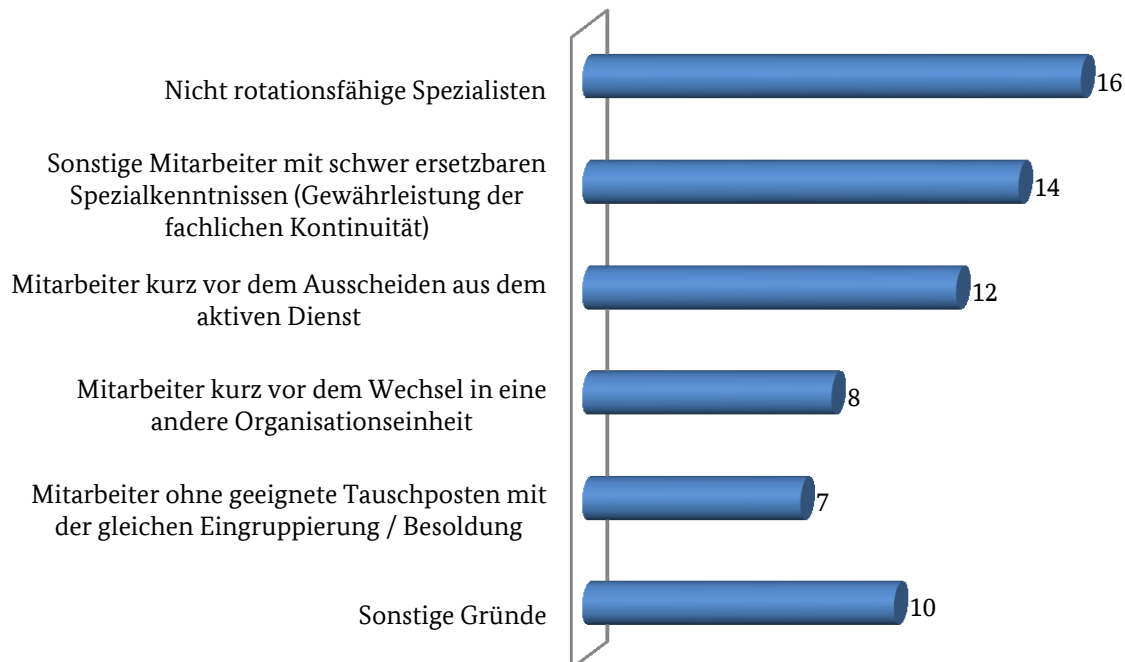
Angaben zur Personalrotation ergeben sich aus der Verweildauer der Beschäftigten auf besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsplätzen. In den obersten Bundesbehörden (einschließlich Bundesministerium der Verteidigung) beträgt der Anteil der in besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten Beschäftigten, die dort länger als fünf Jahre verweilen, durchschnittlich 30 %. Der Anteil der in besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten Beschäftigten mit einer Verweildauer über 5 Jahren beträgt

- in einer obersten Bundesbehörde über 65 %,
- in 3 obersten Bundesbehörden zwischen 50-65 % und
- in 13 obersten Bundesbehörden unter 50 %.

Im Bundesministerium der Verteidigung ist kein Beschäftigter, der in einem besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebiet eingesetzt ist, länger als fünf Jahre mit denselben oder inhaltlich ähnlichen korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten betraut. Das Bundesverfassungsgericht hat, wie bereits oben berichtet, nach Durchführung einer umfassenden Gefährdungsanalyse der relevanten Geschäftsbereiche keine besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebiete festgestellt. Zu den übrigen obersten Bundesbehörden liegen keine Angaben vor oder der Referenzzeitpunkt liegt auf Grund einer aktuell durchgeführten Risikoanalyse noch keine fünf Jahre zurück.

Dass eine Rotation nach spätestens fünf Jahren unterblieb, wurde von den obersten Bundesbehörden (ohne Bundesministerium der Verteidigung) wie folgt begründet:

### Gründe für fehlende Rotation - Oberste Bundesbehörden (ohne BMVg)



#### b) Geschäftsbereichsbehörden (ohne Bundesministerium der Verteidigung)

In einigen Geschäftsbereichsbehörden (ohne Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung) wird die Verweildauer der Beschäftigten in besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten noch nicht vollständig erfasst. Zu 133 Geschäftsbereichsbehörden (ohne den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung) mit zusammen 125.384 Beschäftigten liegen Angaben vor. Bezogen auf diese Geschäftsbereichsbehörden beträgt der Anteil der in besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten Beschäftigten, die dort länger als fünf Jahren verweilen, durchschnittlich

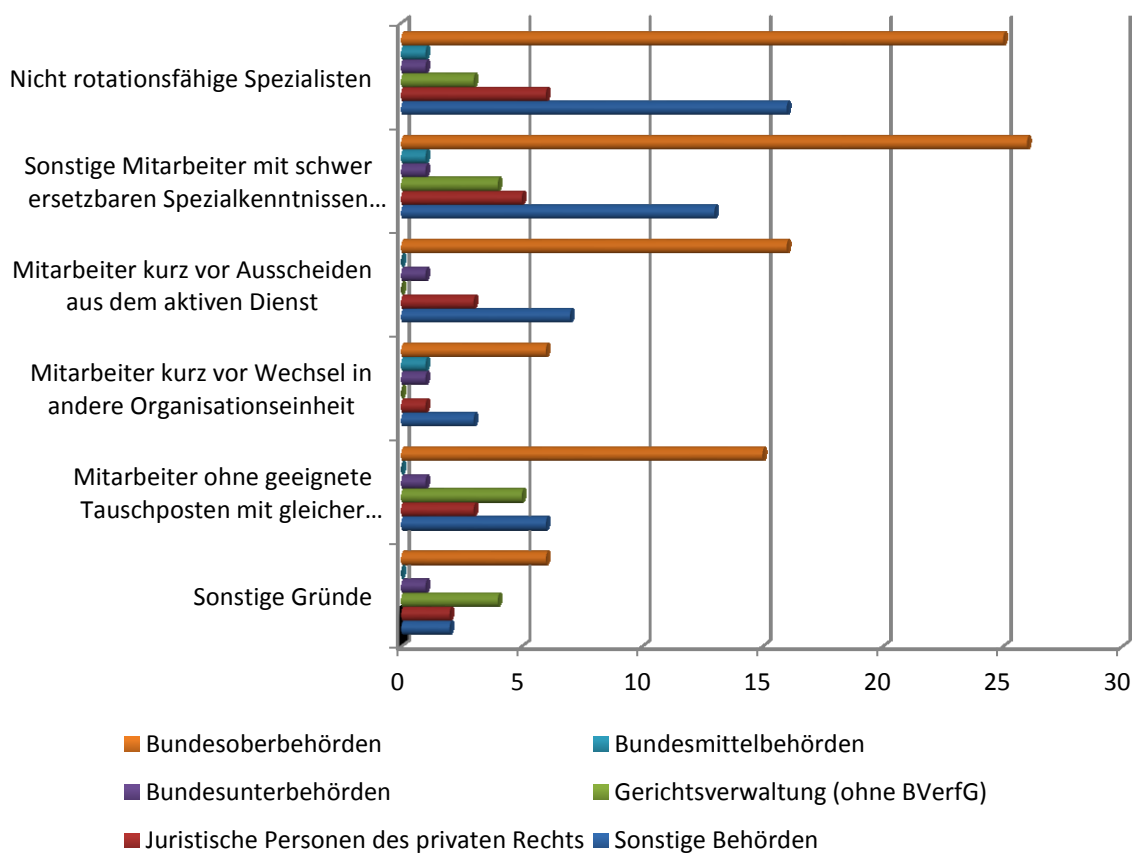
- 47 % in den Bundesoberbehörden,
- 0,2 % in den Bundesmittelbehörden,
- 12 % in den Bundesunterbehörden,
- 33 % in der Gerichtsverwaltung,
- 45 % in den juristischen Personen des privaten Rechts und
- 33 % in den übrigen, keiner dieser Kategorien zuzurechnenden Behörden.

Für 4.450 dieser Beschäftigten mit einer Verweildauer von mehr als fünf Jahren in einem besonders korruptionsgefährdeten Aufgabenbereich wurden Ausgleichsmaßnahmen ergriffen, um den Risiken einer unterbliebenen Rotation zu begegnen.

Bei der Bundespolizei (Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern) und im Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) befanden sich keine der in besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten Beschäftigten länger als fünf Jahre auf dieser Position.

Als Gründe für das Unterbleiben der Rotation haben die Geschäftsbereichsbehörden angegeben (Anzahl der Meldungen; Meldungen für Behördengruppen wurden nur einfach gezählt):

### Gründe für fehlende Rotation - Geschäftsbereich (ohne BMVg)



### c) Geschäftsbereichsbehörden des Bundesministeriums der Verteidigung

Aus technischen Gründen sind Zahlen für den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung in der obigen Statistik nicht enthalten. Dort ist die Situation wie folgt:

Daten zur Verweildauer von Beschäftigten in besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten liegen zu 22 Dienststellen der oberen, 115 Dienststellen der mittleren, 518 Dienststellen der unteren Verwaltungsebene sowie zur Gerichtsverwaltung der zwei Truppendienstgerichte und zu 4 juristischen Personen des privaten Rechts vor. Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung waren von den insgesamt 4.559 auf besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten Beschäftigten 751 Beschäftigte mehr als fünf Jahre mit denselben oder vergleichbaren besonders korruptionsgefährdeten Aufgaben betraut, davon 30 Personen in der oberen, 185 Personen in der mittleren und 529 in der unteren Verwaltungsebene, sowie sieben in juristischen Personen des privaten Rechts Beschäftigte. Für 469 (62 %) dieser Beschäftigten mit einer Verweildauer von mehr als fünf Jahren in einem besonders korruptionsgefährdeten Aufgabenbereich wurden Ausgleichsmaßnahmen ergriffen, um den Risiken einer unterbliebenen Rotation zu begegnen.

### 3. Dienst- und Fachaufsicht

Eine konsequente Dienst- und Fachaufsicht ist ein wichtiges Instrument der Korruptionsprävention.

#### **Nr. 9 der Richtlinie: Konsequente Dienst- und Fachaufsicht**

9.1 Die Vorgesetzten üben ihre Dienst- und Fachaufsicht konsequent aus. Dies umfasst eine aktive vorausschauende Personalführung und -kontrolle.

In diesem Zusammenhang achten die Vorgesetzten auf Korruptionssignale. Sie sensibilisieren regelmäßig und bedarfsorientiert ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Korruptionsgefahren.

Im Rahmen der Korruptionsprävention wird die Dienst- und Fachaufsicht in zweierlei Hinsicht verstanden:

- Im Verhältnis der Vorgesetzten zu ihren Mitarbeitern als ein Instrument der aktiven vorausschauenden Personalführung und Kontrolle und
- im Verhältnis der Bundesministerien zu den Geschäftsbereichsbehörden als ein wesentliches Element zur Führung und Kontrolle der Bundesverwaltung.

12 oberste Bundesbehörden (einschließlich Bundesministerium der Verteidigung) und 166 Geschäftsbereichsbehörden sowie 268 Dienststellen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung haben behördenspezifische Regelungen über die Kontrolle der Beschäftigten hinsichtlich der Art und Weise der Ausübung des Dienstes (Dienstaufsicht). 12 oberste Bundesbehörden, 166 Geschäftsbereichsbehörden und 246

Dienststellen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung haben behördenspezifische Regelungen über die Kontrolle der Recht- und Zweckmäßigkeit (Fachaufsicht). 17 oberste Bundesbehörden, 162 Geschäftsbereichsbehörden und 82 Dienststellen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung haben zusätzliche Regelungen im Bereich der besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebiete getroffen, die z. B. spezielle Prüfungen, besondere Bestimmungen bei der Vergabe oder die Bekanntgabe von Risikoatlanten umfassen.

Von den 12 obersten Bundesbehörden (einschließlich Bundesministerium der Verteidigung), die Aufgaben der Fach- oder Dienstaufsicht im Verhältnis zu den Behörden ihres Geschäftsbereichs innehaben, wurden folgende Regelungen über die Zusammenarbeit getroffen (Mehrfachnennungen waren möglich):

- 10 oberste Bundesbehörden arbeiten mit Weisungen/Erlassen über den Umgang mit Korruptionsverdachtsfällen,
- 9 oberste Bundesbehörden haben eine Meldepflicht bei Korruptionsverdachtsfällen eingeführt,
- ebenfalls 9 oberste Bundesbehörden lassen sich regelmäßig über die Umsetzung der Richtlinie berichten, und
- 9 oberste Bundesbehörden treffen sonstige Maßnahmen.

Bei den wenigen Geschäftsbereichsbehörden (einschließlich Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung), die Dienst- oder Fachaufsicht über andere Behörden ausüben, sind diese Instrumente ebenfalls verbreitet. Wegen kumulativer Meldungen für Behördengruppen können hierzu keine genauen zusammenfassenden Zahlenangaben gemacht werden.

Einzelheiten sind für die obersten Bundesbehörden aus Anhang 2, Tabelle d und für die einzelnen Geschäftsbereiche aus Anhang 3, Tabelle e ersichtlich.

#### **4. Mehr-Augen-Prinzip und Transparenz**

Um das Risiko von Missbrauch und Fehlern zu senken, sieht die Richtlinie vor, dass wichtige Entscheidungen nicht nur von einzelnen Beschäftigten getroffen werden.

##### **Nr. 3 der Richtlinie: Mehr-Augen-Prinzip und Transparenz**

3.1 Vor allem in besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten ist das Mehr-Augen-Prinzip (Beteiligung bzw. Mitprüfung durch mehrere Beschäftigte oder Organisationseinheiten) sicherzustellen. Stehen dem Rechtsvorschriften oder unüberwindliche praktische Schwierigkeiten entgegen, kann die Mitprüfung auf Stichproben beschränkt werden oder es sind zum Ausgleich andere Maßnahmen der Korruptionsprävention (z. B. eine intensivere Dienst- und Fachaufsicht) vorzuziehen.

3.2 Die Transparenz der Entscheidungen einschließlich der Entscheidungsvorbereitung ist sicherzustellen (z. B. durch eindeutige Zuständigkeitsregelung, Berichtswesen, IT-gestützte Vorgangskontrolle, genaue und vollständige verfahrens begleitende Dokumentation).

Das Mehr-Augen-Prinzip kann auf zweifache Weise umgesetzt werden:

- Durch Regelungen zur fachnahen Zweitprüfung. Dies bedeutet, dass mit unterschiedlichen Zuständigkeiten an einer Aufgabe gearbeitet wird.
- (Mit-)Prüfung und Kontrolle der Arbeitsergebnisse durch weitere Beschäftigte (Plausibilitätsprüfung).

Von der Möglichkeit einer fachnahen Zweitprüfung machten 20 oberste Bundesbehörden (einschließlich Bundesministerium der Verteidigung) und 216 Geschäftsbereichsbehörden sowie 372 Dienststellen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung Gebrauch.

Die Möglichkeit einer Plausibilitätsprüfung nutzen alle 23 obersten Bundesbehörden und 226 Geschäftsbereichsbehörden sowie 357 Dienststellen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung.

Zur Umsetzung des Mehr-Augen-Prinzips werden in 19 obersten Bundesbehörden (einschließlich Bundesministerium der Verteidigung) und in 212 Geschäftsbereichsbehörden sowie in 328 Dienststellen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung IT-gestützte Workflows eingesetzt.

Weitere Einzelheiten, insbesondere auch zu den Vorgangsarten, die durch IT-gestützte Workflows unterstützt werden, sind in Anhang 2 e (oberste Bundesbehörden) und 3 f (Geschäftsbereichsbehörden) dargestellt.



## 5. Ansprechperson für Korruptionsprävention

### **Nr. 5 der Richtlinie: Ansprechperson für Korruptionsprävention**

5.1 Abhängig von Aufgabe und Größe der Dienststelle ist eine Ansprechperson für Korruptionsprävention zu bestellen. Sie kann auch für mehrere Dienststellen zuständig sein. Ihr können folgende Aufgaben übertragen werden:

- a) Ansprechpartner bzw. Ansprechpartnerin für Beschäftigte und Dienststellenleitung, auch ohne Einhaltung des Dienstweges, sowie für Bürgerinnen und Bürger;
- b) Beratung der Dienststellenleitung;
- c) Aufklärung der Beschäftigten (z. B. durch regelmäßige Informationsveranstaltungen);
- d) Mitwirkung bei der Fortbildung;
- e) Beobachtung und Bewertung von Korruptionsanzeichen;
- f) Mitwirkung bei der Unterrichtung der Öffentlichkeit über dienst- und strafrechtliche Sanktionen (Präventionsaspekt) unter Beachtung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen.

5.2 Werden der Ansprechperson Tatsachen bekannt, die den Verdacht einer Korruptionsstraftat begründen, unterrichtet sie die Dienststellenleitung und macht in diesem Zusammenhang Vorschläge zu internen Ermittlungen, zu Maßnahmen gegen Verschleierung und zur Mitteilung an die Strafverfolgungsbehörden. Die Dienststellenleitung veranlasst die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Schritte.

5.3 Der Ansprechperson dürfen keine Disziplinarbefugnisse übertragen werden; in Disziplinarverfahren wegen Korruption wird sie nicht als Ermittlungsführer tätig.

5.4 Die Dienststellen haben die Ansprechperson zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben rechtzeitig und umfassend zu informieren, insbesondere bei korruptionsverdächtigen Vorfällen.

5.5 Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Korruptionsprävention ist die Ansprechperson weisungsunabhängig. Sie hat ein unmittelbares Vortragsrecht bei der Dienststellenleitung und darf wegen der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht benachteiligt werden.

5.6 Die Ansprechperson hat über ihr bekannt gewordene persönliche Verhältnisse von Beschäftigten, auch nach Beendigung ihrer Amtszeit, Stillschweigen zu bewahren; dies gilt nicht gegenüber der Dienststellenleitung und der Personalverwaltung, wenn sie Tatsachen erfährt, die den Verdacht einer Korruptionsstraftat begründen. Personenbezogene Daten sind nach den Grundsätzen der Personalaktenführung zu behandeln.

Eigene Ansprechpersonen für Korruptionsprävention haben alle obersten Bundesbehörden. Auch die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, die am 1. Januar 2016 die Stellung einer obersten Bundesbehörde erhielt, hat im Berichtsjahr eine Ansprechperson bestellt.

Nahezu sämtliche Geschäftsbereichsbehörden und andere Stellen der Geschäftsbereiche (ohne Bundesministerium der Verteidigung) haben eine Ansprechperson für Korruptionsprävention. Lediglich zwei Behörden, das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit (Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit)<sup>12</sup> und die VIFG Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaft m.b.H (Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und Digitale Infrastruktur)<sup>13</sup>, haben keine Ansprechperson für Korruptionsprävention.

<sup>12</sup> Da das BfE noch in der Aufbauphase war und die ersten Beschäftigten erst sukzessive im Jahr 2015 ihre Tätigkeit aufgenommen haben, ist im Berichtsjahr noch keine Ansprechperson für Korruptionsprävention bestellt worden.

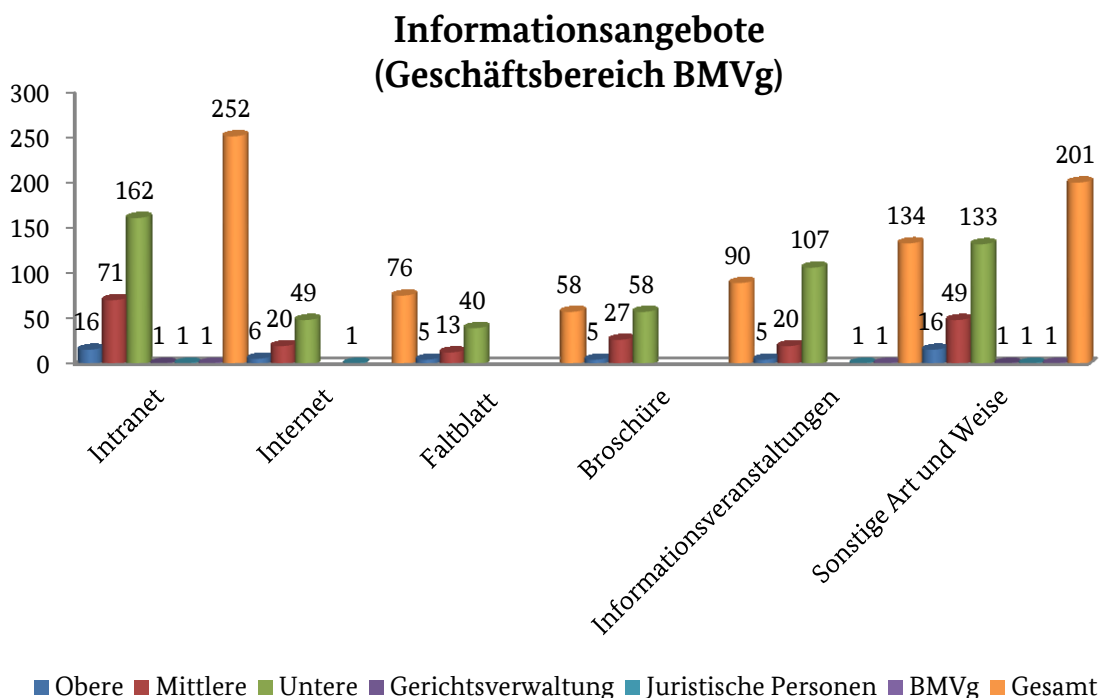
<sup>13</sup> Ab dem Jahr 2016 ist in der VIFG Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaft m.b.H eine eigene Ansprechperson bestellt.

Für 57 Behörden oder Stellen war eine Ansprechperson bestellt, die nicht der eigenen Behörde angehört. Diese sind

- das Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung (43 Beschäftigte),
- das Bundesinstitut für Sportwissenschaft (31 Beschäftigte),
- die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (20 Beschäftigte),
- die Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen (185 Beschäftigte),
- die sieben Prüfungsämter des Bundes (50 Beschäftigte als Verwaltungspersonal) und
- 46 Wasser- und Schifffahrtsämter und Neubauämter (11.378 Beschäftigte).

Auch im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung hat der weitüberwiegende Anteil der Dienststellen eine Ansprechperson für Korruptionsprävention. In 47 (von 647 meldenden) Dienststellen ist bislang keine Ansprechperson für Korruptionsprävention bestellt. Für 262 Dienststellen (davon 247 auf der unteren und 15 auf der mittleren Verwaltungsebene) war eine Ansprechperson bestellt, die nicht der eigenen Dienststelle angehört.

Art und Häufigkeit der von den Ansprechpersonen im Bundesministerium der Verteidigung und seinem Geschäftsbereich zur Verfügung gestellten Informationsangebote ergeben sich aus der folgenden Darstellung (Anzahl meldenden Dienststellen, Mehrfachnennungen möglich):



Im Berichtsjahr gestalteten sich die Kontakte zwischen der jeweiligen Ansprechperson und der Dienststellenleitung dahin gehend, dass 557 Ansprechpersonen (darunter 374 im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung) Besprechungen mit der Dienststellenleitung zum Thema Korruptionsprävention geführt haben. Im Vergleich mit den Vorjahreszahlen (563 Ansprechpersonen mit Leitungskontakt) blieben die Kontakte der Ansprechpersonen mit den Dienststellenleitungen zum Thema Korruptionsprävention demnach nahezu konstant. In Anhang 2 f (oberste Bundesbehörden) sowie 3 g (Geschäftsbereichsbehörden) sind die Anlässe der Kontakte sowie ihre Häufigkeit näher dargestellt.

In der gesamten Bundesverwaltung (ohne den Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung) waren - soweit spezifische Zahlen erfasst werden konnten - Arbeitskräfte auf umgerechnet 199 Vollzeitstellen mit Aufgaben der Korruptionsprävention betraut. Auf die Wahrnehmung von Aufgaben der Ansprechperson für Korruptionsprävention entfielen dabei umgerechnet 89,35 Vollzeitstellen, die auf 464 Personen verteilt waren. Andere Aufgaben der Korruptionsprävention wurden von 675 Personen auf umgerechnet 109,65 Vollzeitstellen wahrgenommen.

Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung sowie im Bundesministerium der Verteidigung selbst waren zusätzlich 411 Personen auf umgerechnet 85,5 Vollzeitstellen mit Aufgaben der Ansprechperson für Korruptionsprävention und 201 Personen auf umgerechnet 30,1 Vollzeitstellen mit anderen Aufgaben der Korruptionsprävention betraut.<sup>14</sup>

Innerhalb der Bundesverwaltung wurden somit Aufgaben der Korruptionsprävention auf umgerechnet insgesamt 314,6 Vollzeitstellen wahrgenommen.

---

<sup>14</sup> Die Anzahl der Vollzeitstellen und der Personen mit Aufgaben der Ansprechperson im Bundesministerium der Verteidigung und seinem Geschäftsbereich ist im Vergleich zum Vorjahr gesunken. Grund hierfür ist, dass die Gesamtanzahl der Dienststellen im Geschäftsbereich - insbesondere auf Mittel- und Unterebene - deutlich reduziert wurde. Außerdem hat die Überprüfung der Vorjahreszahlen ergeben, dass es 2014 bei der Anzahl der Personen und Stellen zu Doppelmeldungen gekommen war, was für das Jahr 2015 korrigiert wurde.

## 6. Sensibilisierung der Beschäftigten

### **Nr. 7 der Richtlinie: Sensibilisierung und Belehrung der Beschäftigten**

7.1 Die Beschäftigten sind anlässlich des Diensteides oder der Verpflichtung auf Korruptionsgefahren aufmerksam zu machen und über die Folgen korrupten Verhaltens zu belehren. Die Belehrung ist zu dokumentieren. Hinsichtlich möglicher Korruptionsgefahren sind die Beschäftigten auch in der weiteren Folge zu sensibilisieren. Darüber hinaus soll ein „Verhaltenskodex gegen Korruption“ allen Beschäftigten vermitteln, was sie insbesondere in besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten oder Situationen zu beachten haben.

7.2 Bei Tätigkeiten in besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten - auch bei einem Wechsel dorthin - sollen in regelmäßigen Abständen eine erneute Sensibilisierung und eine vertiefte arbeitsplatzbezogene Belehrung der Beschäftigten erfolgen.

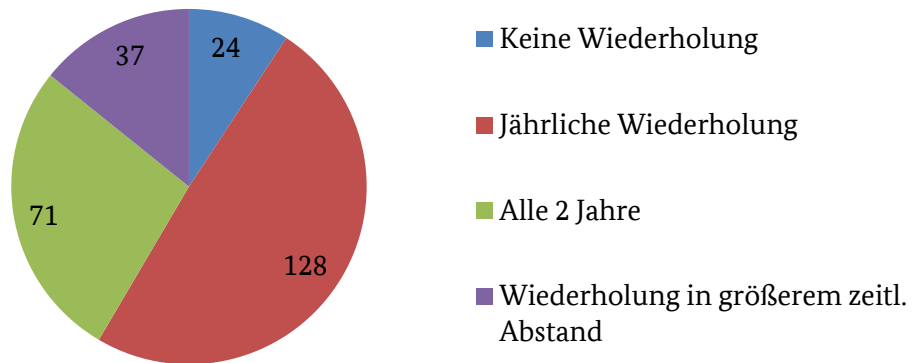
In der gesamten Bundesverwaltung (ohne Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung) wurden im Berichtsjahr insgesamt 101.200 Beschäftigte (von insgesamt 354.513, also 28,5 %) zur Korruptionsprävention sensibilisiert, darunter 7.800 Führungskräfte. Davon waren rund 28,8 % auf besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsplätzen eingesetzt. Dies bedeutet nicht, dass für die übrigen Bediensteten keine Sensibilisierungsmaßnahmen durchgeführt worden wären; so berichteten einige Behörden über umfassende Sensibilisierungskampagnen oder auch Sonderseminare im vergangenen Jahr. Im Berichtsjahr haben außerdem 349 Führungskräfte Sensibilisierungsmaßnahmen als Trainer, Dozent oder Berater mitgestaltet.

Im Bundesministerium der Verteidigung und seinem Geschäftsbereich wurden im Berichtsjahr 118.390 Bedienstete (von insgesamt 221.779, also 53,4 %) sensibilisiert, darunter befanden sich 5.984 Führungskräfte. 118 Führungskräfte haben Sensibilisierungsmaßnahmen als Trainer, Dozent oder Berater mitgestaltet.

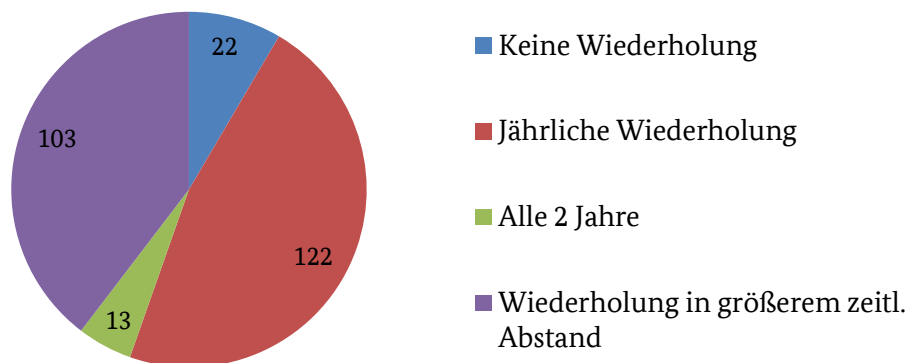
Wie die nachfolgenden Übersichten zeigen, werden die in besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten Beschäftigten in knapp der Hälfte der Behörden, im Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung sogar in mehr als Dreiviertel der Dienststellen jährlich sensibilisiert:

**Gesamte Bundesverwaltung (ohne Bundesministerium der Verteidigung)**

**Wiederholung der Sensibilisierung bei Beschäftigten in besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten (soweit vorhanden)-**  
Anzahl meldende Behörden (ohne BMVg)

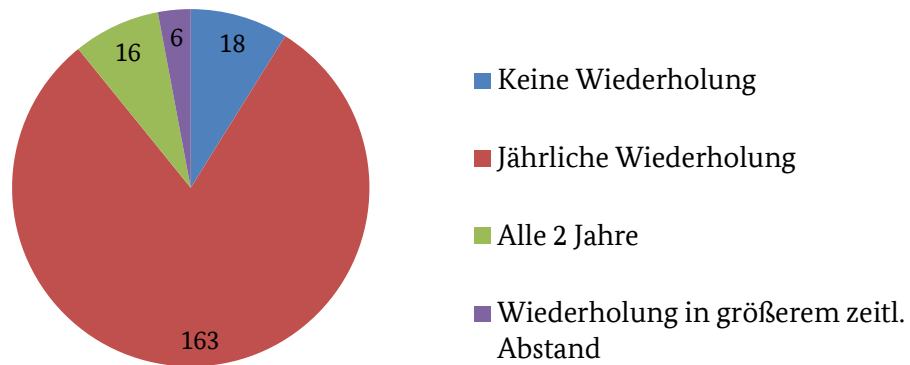


**Wiederholung der Sensibilisierung bei allen anderen Beschäftigten (soweit vorhanden) -**  
Anzahl meldende Behörden (ohne BMVg)

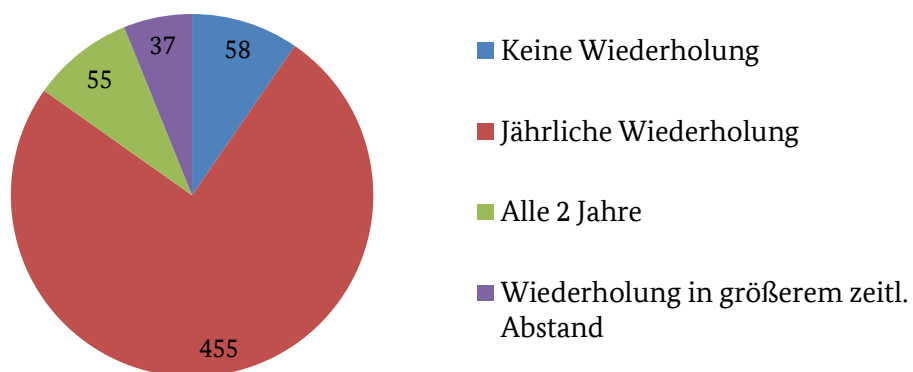


**Bundesministerium der Verteidigung inklusive Geschäftsbereich**

**Wiederholung der Sensibilisierung bei Beschäftigten in besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten (soweit vorhanden) -**  
Anzahl meldende Dienststellen (BMVg und Geschäftsbereich)



**Wiederholung der Sensibilisierung bei allen anderen Beschäftigten (soweit vorhanden) -**  
Anzahl meldende Dienststellen (BMVg und Geschäftsbereich)



## 7. Aus- und Fortbildung

### **Nr. 8 der Richtlinie: Aus- und Fortbildung**

8. Die Aus- und Fortbildungseinrichtungen nehmen das Thema „Korruptionsprävention“ in ihre Programme auf. Hierbei ist vor allem der Fortbildungsbedarf der Führungskräfte, der Ansprechpersonen für Korruptionsprävention, der Beschäftigten in besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten und der Beschäftigten der in Nr. 6 genannten Organisationseinheiten zu berücksichtigen.

Aus- und Fortbildungsmaßnahmen gehen über Sensibilisierungsmaßnahmen hinaus. In diesem Abschnitt werden Maßnahmen dargestellt, wenn sie einen interaktiven Prozess beinhalten, in dem ein Multiplikator (Lehrkraft) einem Geschulten Wissen auf Grund eines Konzeptes unter Nutzung einer gewissen Systematik (Didaktik) vermittelt; in der Regel wird dieses Wissen in einem mehrstufigen Prozess vermittelt und dann gefestigt. Ein reiner Vortrag, etwa im Rahmen einer Mitarbeiter-Einführungsveranstaltung, ist somit keine Schulung, sondern eine Belehrung zur ersten Sensibilisierung. "E-Learning" stellt eine Schulung dar, wenn das interaktive Element bei der Wissensvermittlung eine deutlich erkennbare Rolle spielt (etwa beim Abfragen des Lernerfolges).

Neben einem elektronischen Lernprogramm bietet die Bundesakademie für öffentliche Verwaltung als zentrale Fortbildungseinrichtung des Bundes kontinuierlich die Lehrgänge „Korruptionsprävention und -bekämpfung“ sowie „Korruptionsprävention im Risikobereich“ an. Sie wenden sich insbesondere an Führungskräfte des höheren und des gehobenen Dienstes, Ansprechpersonen für Korruptionsprävention, Mitarbeiter/-innen von Organisationseinheiten zur Korruptionsprävention sowie an Beschäftigte in besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten. Themen sind die Erscheinungsformen der Korruption, das Erkennen von korrumpierenden Handlungen, die Aufgaben der Ansprechpersonen für Korruptionsprävention, die Korruptionsbekämpfung (einschließlich Rechtsvorschriften), nationale und internationale Dimensionen von Korruption, straf-, dienst- und arbeitsrechtliche Konsequenzen für Korruptionsbeteiligte, Gesprächsführung sowie Verhaltenstraining bei Verdachtsfällen. Die Sonderstelle für Aus- und Fortbildung des Bundesministeriums für Verkehr und Digitale Infrastruktur sowie das Bildungs- und Wissenschaftszentrum der Bundesfinanzverwaltung bieten inhaltlich weitgehend identische Fortbildungsseminare an, die Bundesfinanzverwaltung zusätzlich besondere Veranstaltungen für Führungskräfte der Zollverwaltung und das Bildungszentrum der Bundeswehr insbesondere Lehrgänge zur Einweisung der Ansprechperson für Korruptionsprävention. Das Bundesministerium für Verkehr und Digitale Infrastruktur hat für sich und seinen Geschäftsbereich ein eigenes elektronisches Lernprogramm eingeführt, welches im Berichtszeitraum von 7.239 Beschäftigten absolviert wurde. Seit 2013 sind insgesamt 15.665 Beschäftigte auf diesem Wege geschult worden.

Insgesamt haben an derartigen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen der obersten Bundesbehörden und deren Geschäftsbereichen (ohne Bundesministerium der Verteidigung und sein Geschäftsbereich) 13.346 Personen teilgenommen, davon mindestens 4.240 Beschäftigte, die auf besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten tätig sind (ob es sich bei Fortgebildeten bzw. Geschulten um Beschäftigte in besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten handelt, wird nicht in sämtlichen Behörden durchgängig erfasst). Im Bundesministerium der Verteidigung und seinem Geschäftsbereich nahmen 3.645 Bedienstete an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zur Korruptionsprävention teil; zu 301 von ihnen war festgestellt worden, dass sie in besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten tätig waren.

Angehörige der Haus- und Dienststellenleitungen erhielten in 66,15 % der meldenden Behörden außerhalb des Bereichs des Bundesministeriums der Verteidigung Schulungsmaßnahmen zur Korruptionsprävention. Im Jahr 2014 wurden 3.030 Führungskräfte zur Korruptionsprävention geschult; 121 Führungskräfte gestalteten Schulungsmaßnahmen als Trainer, Dozent oder Berater selbst aktiv mit. Im Bundesministerium der Verteidigung und seinem Geschäftsbereich erhielten 427 Führungskräfte Schulungsmaßnahmen und 14 Führungskräfte gestalteten sie aktiv mit.



## **VI. Ergänzende Angaben einzelner oberster Bundesbehörden und Geschäftsbereiche**

Zum besseren Verständnis der Daten, die für die Erstellung dieses Berichts übermittelt wurden, und zu besonderen Entwicklungen in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich haben folgende oberste Bundesbehörden zusätzliche Angaben gemacht:

### ***Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien***

Das Bundesarchiv im Geschäftsbereich der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien hat im Berichtsjahr eine neue Gefährdungs- und Risikoanalyse zu besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten begonnen. Die letzte Volluntersuchung und Risikoanalyse erfolgte vor mehr als sechs Jahren (bezogen auf das Berichtsjahr) und bedurfte daher einer Aktualisierung. Die Ergebnisse der Neuanalyse werden in den Korruptionspräventionsbericht für das Jahr 2016 einfließen.

### ***Bundesministerium der Finanzen***

In der Bundesdruckerei GmbH (Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen) werden aufgrund von organisatorischen und fachlichen Besonderheiten des privatwirtschaftlich organisierten Unternehmens keine einzelnen besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebiete abgebildet. Vielmehr werden seit dem Jahr 2004 im Rahmen einer „Fraud-Analyse“ systematisch Risiken aufgenommen, zu denen auch das Korruptionsrisiko gehört. Seit 2004 wird diese Analyse jährlich durchgeführt. Inzwischen sind sämtliche Compliance Risiken für alle Unternehmensbereiche in der „Compliance-Risiko-Analyse“ erfasst. Das Korruptionsrisiko wird für jeden Bereich betrachtet und je nach Eintrittswahrscheinlichkeit bewertet. Außerdem wurde die Bundesdruckerei im Jahr 2016 durch einen externen Prüfer im Hinblick auf die Angemessenheit, Implementierung und Wirksamkeit des Compliance Management Systems für den Teilbereich Antikorruption zum 31. Dezember 2015 gemäß IDW Prüfungsstandard 980 geprüft. Nach Beurteilung des externen Prüfers ist das Compliance Management System angemessen, sind die dargestellten Grundsätze und Maßnahmen geeignet sowie zum 31. Dezember 2015 implementiert als auch während des Zeitraums vom 01. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015 wirksam.

### ***Bundesministerium des Innern***

Im Bundesverwaltungsamt (Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern) wurden bei der ersten Feststellung der besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebiete im Jahre 2005 für alle identifizierten Gebiete auch Risikoanalysen durchgeführt. Nach der Versetzung von mehr als 1.400 Beschäftigten zum 1. Juli 2014 und 1. Januar 2015 aus der Wehrverwaltung in das Bundesverwaltungsamt konnte in den betreffenden Arbeitsgebieten noch keine Neufeststellung erfolgen. Zudem ist zum 1. Januar 2016 die Abteilung

BIT, in der besonders viele besonders korruptionsgefährdete Arbeitsgebiete zu verzeichnen waren, in das Informationstechnikzentrum Bund ausgegliedert worden. Die Zahl der besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebiete beim Bundesverwaltungsamt ist daher im Berichtsjahr nicht aktuell. Eine neue Vollerhebung plant das Bundesverwaltungsamt ab 2016, sobald entschieden ist, ob auch Mitarbeiter des Bundesamtes für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen in das Bundesverwaltungsamt eingegliedert werden.

Im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gelten alle Arbeitsplätze der Entscheider als besonders korruptionsgefährdet. Deshalb wird Wert darauf gelegt, dass die Neueingestellten in soliden Vermögensverhältnissen leben. Gegebenenfalls muss die Vermögenssituation innerhalb eines halben Jahres stabilisiert werden. Gelingt dies nicht, wird das Beschäftigungsverhältnis nicht fortgesetzt. Auch bei der Ausgestaltung der Vertragsverhältnisse mit den Sprachmittlern wird der besonderen Korruptionsgefährdung Rechnung getragen.

### ***Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit***

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit hat aufgrund von Organisationsänderungen erneut eine Volluntersuchung durchgeführt, um die besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebiete festzustellen. Da die Feststellung der besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebiete erst am 11. März 2016 beendet wurde, war die Prüfung der Risikoanalyse zum Berichtsstichtag 31. Dezember 2015 noch nicht abgeschlossen. Zudem überarbeitet und verbessert das Bundesministerium derzeit seine Verfahren für die Gefährdungsanalyse zur Einstufung von Arbeitsplätzen als besonders korruptionsgefährdete Arbeitsgebiete und für das Monitoring der Verweildauer in besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten sowie etwaiger Ausgleichsmaßnahmen. Die Zahlen der letzten Untersuchung und ihre Vergleichbarkeit mit den Ergebnissen der nächsten Untersuchung stehen insofern bereits jetzt unter methodischem Vorbehalt.

## VII. Fortentwicklung der Korruptionsprävention - Fazit und Ausblick

Der Stand der Umsetzung der Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung in den obersten Bundesbehörden und deren Geschäftsbereichen, in den Dienststellen und sonstigen Stellen ist weiterhin hoch. Gleichwohl sollen auf Grund der gemachten Erfahrungen und neuer technischer Möglichkeiten und neuer gesetzlicher Regelungen unter anderem im Vergaberecht die verwaltungsinternen Vorschriften für die Bundesverwaltung an einigen Stellen überarbeitet werden.

Im Rahmen der Erhebungen für diesen Bericht wurde auch abgefragt, worin in den jeweiligen Dienststellen Entwicklungspotential für die Korruptionsprävention gesehen wird und welche konkreten Maßnahmen im Berichtsjahr begonnen oder bereits umgesetzt wurden. In der Tabelle in Anhang 4 werden die entsprechenden Maßnahmen und Antworten der Behörden näher dargestellt.

Darüber hinaus haben einzelne Behörden von folgenden sonstigen Maßnahmen berichtet, die - auch wenn sie teils in anderen Behörden bereits durchgeführt werden - dort durchgeführt wurden oder neu eingeführt werden sollen:

- Durchführung allgemeiner Informationsveranstaltungen
- Konsequente Umsetzung eines 6-Augen-Prinzips mit abschließender Entscheidung durch Geschäftsleitung
- Schulung der Ansprechperson für Korruptionsprävention
- Anpassung / Überarbeitung Anweisungen der Geschäftsführung
- Aufnahme einer Antikorruptionsklausel in Ausschreibungen für großvolumige Rahmenverträge (Online-Veröffentlichung)
- Teilweise Neuregelung zur Anzeige eines Geschenkes
- Anzeige/Genehmigungsantrag per Workflow
- Sensibilisierung von Beschäftigten in Workshops unter Verwendung einer selbst konzipierten PowerPoint-Präsentation
- Sensibilisierung neuer Mitarbeiter (schriftlich, mittels E-Learning Programm oder im Rahmen von Einführungslehrgängen)
- Erstellung eines Faltblatts für neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Dienstbegleitende Unterweisung von Auszubildenden durch die Korruptionsbeauftragte
- Bundesweite Integritätsprüfungen des mit Kassen- und Buchhaltungsgeschäften betrauten Personals
- Prüfung der Innenrevision, ob und wie das von der Ansprechperson aufgesetzte Konzept zur Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz umgesetzt wurde,

anschließend Umsetzung der Empfehlungen der IR und Weiterentwicklung des Konzepts

- Durchführung Risikoanalyse zur Vorbereitung der Entscheidung über eine Interne Revision
- Vorbereitende Maßnahmen, um fundierte Aussagen über Verweildauer von Beschäftigten in besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten treffen zu können
- Erstellung einer Datenbank zur IT-Unterstützung für Gefährdungs- und Risikoanalysen und bedarfsgerechte Erweiterung
- Zusammenfassung der Aufgabengebiete Korruptionsprävention und Interne Revision als Stabsstelle, die direkt der Leitung unterstellt ist
- Regelmäßiger Jour Fixe zum Thema Korruptionsprävention
- Erfahrungsaustausch zum Thema Korruptionsprävention mit Personalreferaten, Ansprechpersonen für Korruptionsprävention und dem Geschäftsbereich
- Initiativkreis Korruptionsprävention Wirtschaft/Bundesverwaltung
- Informationsstand zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung am Tag der offenen Tür
- Aktualisierung und Erweiterung des Intranets hinsichtlich Korruptionsprävention
- Newsletter, Flyer und Broschüren
- Plakataktion
- Informationsveranstaltungen zum Antikorruptionstag der Vereinten Nationen am 9. Dezember.

Diese Übersicht der angedachten und zum Teil schon umgesetzten Maßnahmen zeigt, dass in zahlreichen Behörden auch weiterhin eigenständig, über die Richtlinie hinaus und mit erheblicher Initiative eigene Ideen zur Verbesserung der Korruptionsprävention entwickelt werden.

Außerdem soll künftig die Digitalisierung der Verwaltung noch stärker als Instrument zur Korruptionsprävention genutzt werden. Erste Schritte sind getan: Die flächendeckende Schulung der Beschäftigten erfolgt bereits seit Jahren im Wege eines E-Learning-Programms, das jetzt durch eine technische Überarbeitung für möglichst alle Bundesbehörden und sonstige Stellen nutzbar gemacht werden soll. Teilweise werden Workflows zur Rechnungsprüfung eingesetzt oder IT-gestützte Vorgangskontrollen eingesetzt. Bei der Erfassung der besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebiete kommt IT ebenso zum Einsatz wie auch bei der Personalplanung. Die Einführung der E-Rechnung und der E-Akte sind weitere wichtige Bausteine auf dem Weg zu einer nicht nur digitalen, sondern noch stärker vor Korruption geschützten Verwaltung.

Das neue Vergaberecht (seit 18. April 2016 in Kraft) mit seiner Verpflichtung zur elektronischen Durchführung von Vergabeverfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte fördert eine transparente Beschaffung und optimiert damit auch die Korruptionsprävention in dem besonders anfälligen Bereich des öffentlichen Auftragswesens. Auch unterhalb der EU-Schwellenwerte soll die elektronische Beschaffung künftig gestärkt werden. Daneben prüft die Bundesregierung die Einführung eines Registers, mit dem öffentliche Auftraggeber vor Zuschlagserteilung das Vorliegen von Ausschlussgründen prüfen können.

Auch der Ausbau der Bündelung der Beschaffung durch Stärkung der zentralen Beschaffungsstellen wird positive Auswirkungen auf die Beachtung des Trennungsgebotes bei Vergaben haben, das die Richtlinie in ihrer Ziffer 10 vorsieht.

Korruptionsprävention ist außerdem ein wichtiges Thema in der Öffentlichkeitsarbeit. Beim Tag der offenen Tür der Bundesregierung 2015 beispielsweise wurde das Thema „Integrität der Verwaltung“ im Bundesministerium des Innern einem breiten Publikum vorgestellt und fand großes Interesse. Dies gilt auch für die Informations- und Diskussionsveranstaltungen hierzu, die im Rahmen des Tages der offenen Tür angeboten wurden. Insgesamt wurden an beiden Tagen circa 300 interessierte Besucherinnen und Besucher durch die beiden Diskussionsveranstaltungen und zahlreiche Fachgespräche zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung und zur fachlichen Arbeit des Bundesministeriums des Innern erreicht. Das bereitgestellte Material (zum Beispiel die Broschüre „Regelungen zur Integrität“), ein Faltblatt zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung sowie ein Informationsheft zu typischen Irrtümern im Vergabeverfahren - und wie man sie vermeidet) wurde gezielt nachgefragt und mitgenommen.

Zusätzlich sei darauf hingewiesen, dass das Bundesministerium des Innern, aber auch das Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz, das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und andere Ressorts regelmäßig ausländische Fachkollegen zur Korruptionsprävention informieren (zum Beispiel aus Tunesien, Marokko, China, Vietnam, der Ukraine, Südafrika, Jemen, Armenien, Albanien). Dabei werden regelmäßig die deutschen Regelungen zur Integrität in der Bundesverwaltung als best practice Beispiele zugrunde gelegt.

Auch wenn es in erster Linie nicht um Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung geht, muss sie sich doch damit auseinandersetzen, dass Korruptionsprävention auch im Zusammenhang mit der Integration der Geflüchteten von besonderer Bedeutung ist. Die Geflüchteten kommen überwiegend aus Staaten, in denen Korruption einer der Hauptgründe für fehlendes Vertrauen in die öffentliche Verwaltung ist; gleichzeitig ist Korruption in diesen Staaten geradezu Bestandteil des Verwaltungshandelns. Deshalb ist es er-

forderlich, die Geflüchteten im Hinblick auf Korruption zu sensibilisieren und ihnen die Folgen korrupten Verhaltens in einem funktionierenden Rechtsstaat zu verdeutlichen. Seitens des Bundesministeriums des Innern ist zusätzlich zum Beispiel bei ebenenübergreifenden Fachveranstaltungen ebenso darauf hingewiesen worden wie auch auf den Verpflichtungsbedarf von Angehörigen von Sicherheitsdiensten und Sprachmittlern nach dem Verpflichtungsgesetz.

## Tabellenanhänge

### Anhang 1 - Vom Bericht erfasste Behörden

#### Tabelle a - Vom Bericht erfasste oberste Bundesbehörden

In den nachfolgenden Tabellen werden die hier genannten Abkürzungen verwendet.

<b>Abkürzung</b>	<b>Bezeichnung der obersten Bundesbehörde</b>
BKAmt	Bundeskanzleramt
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
AA	Auswärtiges Amt
BMI	Bundesministerium des Innern
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMEL	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
BMVg	Bundesministerium der Verteidigung
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BMG	Bundesministerium für Gesundheit
BMVI	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
BMUB	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung
BMZ	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
BRH	Bundesrechnungshof, Präsidialabteilung
BPA	Presse- und Informationsamt der Bundesregierung

<b>Abkürzung</b>	<b>Bezeichnung der obersten Bundesbehörde</b>
BKM	Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
BPrA	Bundespräsidialamt
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BT	Deutscher Bundestag
BR	Bundesrat
BfDI	Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz*) *) Als oberste Bundesbehörde erfasst im Vorgriff auf das Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes - Stärkung der Unabhängigkeit der Datenschutzaufsicht im Bund durch Errichtung einer obersten Bundesbehörde vom 25. Februar 2015 (BGBl. I 2015 S. 162).



***Tabelle b - Vom Bericht erfasste Geschäftsbereichsbehörden***

ohne Geschäftsbereich des BMVg

**Geschäftsbereich Auswärtiges Amt**

- Deutsches Archäologisches Institut

**Geschäftsbereich der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien**

- Akademie der Künste
- Bundesarchiv
- Kulturveranstaltungen des Bundes in Berlin GmbH
- Bundesinstitut für Kultur und Geschichte der Deutschen im östlichen Europa
- Bundeskanzler-Willy-Brandt-Stiftung
- Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur
- Der Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik
- Deutsche Nationalbibliothek
- Filmförderungsanstalt
- Otto-von-Bismarck-Stiftung
- Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus
- Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus
- Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas
- Stiftung Deutsches Historisches Museum
- Stiftung Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland
- Stiftung Jüdisches Museum Berlin
- Stiftung Preußischer Kulturbesitz
- Stiftung Reichspräsident-Friedrich-Ebert-Gedenkstätte
- Transit Film GmbH

**Geschäftsbereich Bundesministerium für Arbeit und Soziales**

- Bundesagentur für Arbeit
- Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
- Bundesarbeitsgericht
- Bundessozialgericht
- Bundesversicherungsamt
- Deutsche Rentenversicherung Bund
- Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
- Unfallversicherung Bund und Bahn

**Geschäftsbereich Bundesministerium für Bildung und Forschung**

- Bundesinstitut für Berufsbildung

**Geschäftsbereich Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft**

- Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
- Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
- Bundesinstitut für Risikobewertung
- Bundessortenamt
- Deutsches Biomasseforschungszentrum gemeinnützige GmbH
- Friedrich-Loeffler-Institut
- Johann Heinrich von Thünen-Institut
- Julius Kühn-Institut
- Max Rubner-Institut Bundesforschungsinstitut für Ernährung und Lebensmittel

**Geschäftsbereich Bundesministerium der Finanzen (ohne Zollverwaltung)**

- Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen und Bundesausgleichsamt (Daten für zwei Behörden kumuliert gemeldet)
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
- Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost
- Bundesdruckerei GmbH
- Bundesrepublik Deutschland - Finanzagentur GmbH
- Bundeszentralamt für Steuern
- Energiewerke Nord GmbH
- Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH
- Museumsstiftung Post und Telekommunikation
- Unfallkasse Post und Telekommunikation
- VEBEG GmbH
- Zentrum für Informationsverarbeitung und Informationstechnik

**Geschäftsbereich Bundesministerium der Finanzen (Zollverwaltung)**

- Bundesfinanzdirektionen, Zollkriminalamt, Bildungs- und Wissenschaftszentrum (Daten für sieben Behörden kumuliert gemeldet)
- Bundesmonopolverwaltung für Branntwein
- Hauptzollämter, Zollfahndungsämter (Daten für 51 Behörden kumuliert gemeldet)

**Geschäftsbereich Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**

- Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben
- Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien

**Geschäftsbereich Bundesministerium für Gesundheit**

- Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte
- Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung
- Deutsches Institut für Medizinische Dokumentation und Information
- Paul-Ehrlich-Institut
- Robert Koch-Institut

**Geschäftsbereich Bundesministerium des Innern**

- Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben
- Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern
- Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe
- Bundesamt für Kartographie und Geodäsie
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
- Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik
- Bundesanstalt Technisches Hilfswerk
- Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung
- Bundesinstitut für Sportwissenschaft
- Bundeskriminalamt
- Bundespolizei (Daten für 11 Behörden kumuliert gemeldet)
- Bundespolizeipräsidium
- Bundesverwaltungsamt
- Bundeszentrale für politische Bildung
- Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung
- Statistisches Bundesamt

**Geschäftsbereich Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz**

- Bundesamt für Justiz
- Bundesfinanzhof
- Bundesgerichtshof
- Bundespatentgericht
- Bundesverwaltungsgericht
- Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof
- Deutsches Patent- und Markenamt

**Geschäftsbereich Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit**

- Asse-GmbH
- Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung
- Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit
- Bundesamt für Naturschutz
- Bundesamt für Strahlenschutz
- Bundesstiftung Baukultur
- Umweltbundesamt

**Geschäftsbereich Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur**

- Bundesamt für Güterverkehr
- Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie
- Bundesanstalt für Gewässerkunde
- Bundesanstalt für IT-Dienstleistungen
- Bundesanstalt für Straßenwesen
- Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen
- Bundesanstalt für Wasserbau

- Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
- Bundeseisenbahnvermögen
- Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung
- Bundesstelle für Seeunfalluntersuchung
- DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
- Deutscher Wetterdienst
- Eisenbahn-Bundesamt
- Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt
- Kraftfahrt-Bundesamt
- Luftfahrt-Bundesamt
- NOW GmbH Nationale Organisation Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie
- VIFG Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaft m.b.H
- Wasser- und Schifffahrtsämter und Neubauämter (Daten für 46 Behörden kumuliert gemeldet)

#### **Geschäftsbereich Bundesministerium für Wirtschaft und Energie**

- Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
- Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe
- Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung
- Bundeskartellamt
- Bundesnetzagentur
- Physikalisch-Technische Bundesanstalt

#### **Geschäftsbereich Bundesrechnungshof**

- Verwaltungspersonal der Prüfungsämter des Bundes (Daten für 7 Behörden kumuliert gemeldet)

## Anhang 2 - Umsetzung der Richtlinie in den obersten Bundesbehörden

Tabelle a - Besonders korruptionsgefährdete Arbeitsgebiete (bkA) und Risikoprüfungen

Bezeichnung der obersten Bundesbehörde	Anzahl der Beschäftigten zum 31.12.2015	Jahr der letzten Volluntersuchung auf bkA oder der letzten vollständigen Fortschreibung	Daten zu bkA beruhen auf Fortschreibung (F), Volluntersuchung (V), gemischt auf beidem (G) oder sind nur für einen Teil der Behörde vorhanden (T)	Anzahl der auf bkA Beschäftigten	Anzahl der besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsplätze, für die eine Risikoanalyse für notwendig gehalten wurde	Anzahl der tatsächlich durchgeführten Risikoanalysen
AA	13317	2015	V	6669	6669	6669
BKAmt	697	2015	G	75	75	75
BKM	248	2014	F	121	143	143
BMAS	1186	2011	G	219	219	219
BMBF	1072	2011	F	152	9	9
BMEL	947	2012	V	102	0	0
BMF	2049	2015	V	269	385	385
BMFSFJ	631	2012	V	189	0	0
BMG	619	2013	F	38	25	25
BMI	1486	2015	V	494	494	494
BMJV	762	2011	T	19	23	0
BMUB	1193	2015	G	224	59	59
BMVI	1416	2015	V	257	158	158
BMVg	2658	2015	T	195	0	0
BMWi	1616	2015	V	433	433	433
BMZ	846	2015	V	271	0	0
BPA	466	2015	V	96	96	96
BPrA	194	2015	F	34	6	5
BR	206	2014	G	20	9	0
BRH	239	2013	F	41	39	39
BT	2940	2014	F	292	292	292
BVerfG	263	2015	T	0	0	0
BfDI	89	2011	G	27	0	0

Tabelle b - Personalrotation in besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten

Bezeichnung der obersten Bundesbehörde	Anzahl der auf bkA tätigen Beschäftigten am 31.12.2015	Davon seit mehr als fünf Jahren mit demselben oder inhaltlich ähnlichen bkA be- traut	Davon Aus- gleichs- maßnahmen zur Risikore- duzierung absolviert/ unterwor- fen	Gründe für unterbliebene Rotation („X“ bedeutet: Trifft auf die Behörde zu.)					
				Nicht rotati- onsfähige Spe- zialisten	Sonstige Mitar- beiter mit schwererset- zbaren Spezial- kenntnissen (Gewähr- leistung der fachlichen Kontinuität)	Mitarbeiter kurz vor dem Ausscheiden aus dem akti- ven Dienst	Mitarbeiter kurz vor dem Wechsel in eine andere Organi- sationseinheit	Mitarbeiter ohne geeignete Tauschposten mit der glei- chen Eingrup- pierung/ Besoldung	Sonstige Gründe
AA	6669	2161	2161	X	X	X			X
BKAmt	75	25	25	X	X			X	
BKM	121	41	41	X	X	X		X	X
BMAS	219	k.A.							
BMBF	152	54	9	X	X	X	X		X
BMEL	102	k.A.							
BMF	269	73	73	X	X	X	X		X
BMFSFJ	189	k.A.							
BMG	38	17	0	X	X	X	X		X
BMI	494	174	135	X	X	X	X	X	X
BMJV	19	5	5	X			X		
BMUB	224	k.A.							
BMVI	257	126	126	X	X	X	X	X	X
BMVg	195	0							
BMWi	433	123	123	X	X	X	X		
BMZ	271	34	13	X	X	X	X		
BPA	96	50	50	X	X	X			
BPrA	34	22	0	X				X	X
BR	20	3	3					X	
BRH	41	23	23	X	X	X			X
BT	292	126	126	X	X	X		X	X
BVerfG	0			entfällt.					
BfDI	27	22	0	X	X				



Tabelle c - Durchgeführte Ausgleichsmaßnahmen bei unterbliebener Rotation<sup>15</sup>

Bezeichnung der obersten Bundesbehörde	Erweiterung des Mehr-Augen-Prinzips	Einführung von Teamarbeit	Aufgabenwechsel innerhalb einer Organisationseinheit (wobei keine Rotation im oben beschriebenen Sinne)	Sonstige Verlagerung von Zuständigkeiten (mit Ausgleichswirkung im Hinblick auf Korruptionsrisiken)	Besonders intensive Fach- und Dienstaufsicht	Sonstige Maßnahmen
AA	X		X	X	X	X
BKAmt	X				X	
BKM	X	X	X		X	X
BMAS	entfällt					
BMBF	X	X		X	X	X
BMEL	entfällt					
BMF	X	X	X		X	X
BMFSFJ	entfällt					
BMG	entfällt					
BMI	X	X	X	X	X	X
BMJV	X		X	X	X	X
BMUB	entfällt					
BMVI	X		X	X	X	X
BMVg	entfällt					
BMWi	X	X	X		X	
BMZ	X		X		X	
BPA	X	X			X	
BPrA	entfällt					
BR	X	X	X		X	
BRH				X	X	X
BT	X		X	X	X	
BVerfG	entfällt					
BfDI	entfällt					

<sup>15</sup> „X“ bedeutet: Trifft auf die Behörde zu.

Tabelle d - Besondere Regelungen (behördenintern und im Verhältnis zu nachgeordneten Behörden)

Bezeichnung der obersten Bundesbehörde	In der Behörde bestehen besondere Regelungen ... („X“ bedeutet: Trifft auf die Behörde zu.)			Im Verhältnis zu nachgeordneten Behörden / Stellen bestehen Regelungen zur Zusammenarbeit ... („X“ bedeutet: Trifft auf die Behörde zu.)			
	... über die Kontrolle der Beschäftigten hinsichtlich der Art und Weise der Ausübung des Dienstes (Dienstaufsicht)	... über die Kontrolle der Recht- und Zweckmäßigkeit (Fachaufsicht)	..., die speziell in allen oder einigen Bereichen besonders korruptionsgefährdeter Arbeitsgebiete Anwendung finden <sup>16)</sup>	... zum Umgang mit Korruptionsverdachtsfällen	..., wonach eine Meldepflicht bei Korruptionsverdachtsfällen besteht	..., wonach der obersten Bundesbehörde regelmäßig über die Umsetzung der KP-Richtlinie zu berichten ist	... wonach sonstige Maßnahmen der Dienst- und Fachaufsicht durchgeführt werden
AA	X	X	X	X	X	X	X
BKAmt	X		X	entfällt			
BKM							X
BMAS	X	X	X	X		X	X
BMBF			X	entfällt			
BMEL	X	X	X	X	X	X	X
BMF	X	X	X	X	X	X	X
BMFSFJ				X	X	X	
BMG						X	X
BMI	X	X	X	X	X	X	X
BMJV		X	X	X	X	X	
BMUB	X	X	X	X	X		X
BMVI	X	X	X	X	X	X	X
BMVg	X	X	X	X	X	X	X
BMWi	X	X	X	X	X	X	X
BMZ	X	X	X	entfällt			
BPA				entfällt			
BPrA			X	entfällt			
BR				entfällt			
BRH			X	X	X		
BT			X	entfällt			
BVerfG	X	X		entfällt			
BfDI				entfällt			

<sup>16)</sup> Beispiele sind spezielle Prüfungen, besondere Bestimmungen im Zusammenhang mit Vergaben oder die Bekanntgabe von Risikoatlanten.

Tabelle e - Mehr-Augen-Prinzip und Transparenz

Bezeichnung der obersten Bundesbehörde	Maßnahmen zur Unterstützung des Mehr-Augen-Prinzips und der Transparenz („X“ bedeutet: Trifft auf die Behörde zu.)			IT-gestützte Workflows, die - ggfs. neben anderen Vorteilen - auch die Einhaltung des Mehr-Augen-Prinzips sicherstellen, werden eingesetzt für ... <sup>17</sup> („X“ bedeutet: Trifft auf die Behörde zu.)						
	Fachnahe Zweitprüfung	Plausibilitätsprüfung	IT-gestützte Workflows	Beschaffungsmaßnahmen	Gewährung von Zuwendungen (institutionelle Förderung; Projektförderung)	Abrechnung von Beihilfen nach Beamtenrecht	Abrechnung von Reisekosten	Anderen Maßnahmen mit Haushalts- oder anderer finanzieller Wirkung	Erläss anderer Verwaltungsakte oder Behördenentscheidungen mit Außenwirkung	Sonstige Vorgänge
AA	X	X	X	X	X			X	X	X
BKAmt	X	X	X	X				X		
BKM	X	X	X				X	X		
BMAS	X	X	X				X			
BMBF	X	X	X	X	X			X		
BMEL	X	X	X	X	X			X		
BMF	X	X	X	X			X	X		
BMFSFJ	X	X	X	X	X			X		
BMG	X	X	X	X			X	X		
BMI	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
BMJV	X	X	X				X			
BMUB	X	X	X		X		X			
BMVI	X	X	X	X			X			
BMVg	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
BMWi	X	X	X	X	X	X	X	X		
BMZ	X	X								
BPA	X	X								
BPrA	X	X								
BR		X	X	X			X			
BRH	X	X	X	X				X		
BT	X	X	X				X	X		X
BVerfG	X	X								
BfDI	X	X	X	X			X			

<sup>17</sup> Einige Behörden lassen diese Aufgaben durch andere Behörden erledigen; in diesen Fällen wurde kein „X“ gesetzt, auch wenn die beauftragte Behörde zur Abwicklung IT-gestützte Workflows einsetzt.

Tabelle f - Kontakte der Ansprechpersonen für Korruptionsprävention mit der Leitung der Behörde

Bezeichnung der obersten Bundesbehörde	Veranlassung der Kontakte zwischen der Ansprechperson für Korruptionsprävention und der Behördenleitung („X“ bedeutet: Trifft auf die Behörde zu.)			Häufigkeit des regelmäßigen Kontakts der Ansprechperson mit der Behördenleitung („X“ bedeutet: Trifft auf die Behörde zu.)		
	Der Kontakt bestand ohne Bezug zu einem Anlass; z.B. als "Jour Fixe" oder sonst als allgemeiner Bericht oder Austausch zum Thema Korruptionsprävention	Der Kontakt bestand nur aus besonderem Anlass (z.B. wegen eines Korruptionsverdachtsfalles)	Der Kontakt bestand sowohl ohne besonderen Anlass als auch aus besonderem Anlass.	Monatlich oder häufiger	Weniger oft als monatlich, aber mindestens halbjährlich	Weniger oft als halbjährlich, aber mindestens jährlich
AA	X					X
BKAmt	X				X	
BKM			X		X	
BMAS			X			X
BMBF	Es bestand im Berichtsjahr kein Kontakt.					
BMEL	X					X
BMF	X					X
BMFSFJ	Es bestand im Berichtsjahr kein Kontakt.					
BMG	X					X
BMI			X			X
BMJV	Es bestand im Berichtsjahr kein Kontakt.					
BMUB	Es bestand im Berichtsjahr kein Kontakt.					
BMVI	X				X	
BMVg	Es bestand im Berichtsjahr kein Kontakt.					
BMWi			X		X	
BMZ		X				
BPA	Es bestand im Berichtsjahr kein Kontakt.					
BPrA	X				X	
BR	X					X
BRH			X		X	
BT	X			X		
BVerfG	X				X	
BfDI	Es bestand im Berichtsjahr kein Kontakt.					

Tabelle g - Sensibilisierungen und Schulungen

Bezeichnung der obersten Bundesbehörde	Im Kalenderjahr 2015 durchgeführte Sensibilisierungen einschl. Schulungen			Angewendete Formen der Sensibilisierung (außer Schulungen) („X“ bedeutet: Trifft auf die Behörde zu.)							In 2015 durchgeführte Schulungen (Anzahl geschulte Beschäftigte)
	Anzahl der sensibilisierten Beschäftigten	Anzahl der sensibilisierten Beschäftigten auf bKA	Anzahl der sensibilisierten Führungskräfte	Gespräch mit Vorgesetzten	Gespräch mit Ansprechperson für Korruptionsprävention	Gespräch mit Personal- / Organisationsabteilung oder referat	Gespräch mit Mitarbeiterveranstaltungen <sup>18</sup>	Sensibilisierung (nicht Schulung) im Rahmen von Mitarbeiterveranstaltungen <sup>18</sup>	IT-gestützte Angebote (nicht Schulung)	Übergabe/Aushandigung (nicht nur: Auslage) Informationschriften	
AA	13317	6669	644	X	X	X	X	X	X	X	307
BKAmt	697	75	99		X	X		X	X		20
BKM	24	13	2		X	X	X	X	X		1
BMAS	90	-	1				X				0
BMBF	9	7	1	X	X	X	X	X	X		9
BMEL	947	102	-		X			X	X		1
BMF	96	-	10	X		X	X		X	X	0
BMFSFJ	20	-	1		X		X		X		11
BMG	0	-	-								-
BMI	700	407	170	X	X	X	X	X	X	X	0
BMJV	94	6	2	X	X	X	X	X	X		2
BMUB	76	13	11		X		X		X	X	2
BMVI	1416	257	169	X	X	X	X	X	X	X	71
BMVg	1953	195	167				X		X	X	3
BMWi	129	20	-	X	X	X	X		X		1
BMZ	846	271	82	X	X		X		X	X	8
BPA	434	96	42	X	X	X			X		0
BPrA	31	10	6	X	X	X	X		X		14
BR	0	-	-								-
BRH	10	2	1		X		X		X		0
BT	2758	292	113	X	X	X	X		X		190
BVerfG	22	-	2		X				X	X	0
BfDI	0	-	-								-

<sup>18</sup> Zum Beispiel bei Einführungsveranstaltungen für neue Mitarbeiter.

### Anhang 3 - Umsetzung der Richtlinie in den Geschäftsbereichsbehörden

Tabelle a - Besonders korruptionsgefährdete Arbeitsgebiete (bkA) und Risikoprüfungen

Geschäftsbereich	Behördenebene	Anzahl der Behörden zum 31.12.2015	Anzahl der Beschäftigten am 31.12.2015	Anzahl Behörden, denen Daten zu bkA vorliegen	Anzahl Beschäftigte auf bkA (in Klammern ggf. Anzahl Beschäftigte zu denen keine Daten vorliegen)	Anzahl bkA, für die eine Risikoanalyse für notwendig gehalten wurde	Anzahl tatsächlich durchgeführte Risikoanalysen
AA	Sonstige Stelle	1	321	1	47	47	47
BKM	Bundesoberbehörden	3	2324	3	29	0	0
BKM	Juristische Person des privaten Rechts	2	379	1	82 (3)	82	82
BKM	Sonstige Stelle	14	3693	12	244 (387)	95	95
BMAS	Bundesoberbehörden	1	589	1	383	367	367
BMAS	Gerichtsverwaltung (außer BVerfG)	2	354	2	22	16	6
BMAS	Sonstige Stelle	6	145131	3	3532 (121418)	2791	2457
BMBF	Bundesoberbehörden	1	656	1	525	0	0
BMEL	Bundesoberbehörden	6	4362	6	389	101	98
BMEL	Juristische Person des privaten Rechts	1	188	0	(188)		
BMEL	Sonstige Stelle	2	2011	2	891	32	6
BMF	Bundesoberbehörden	3	4121	3	1952	88	37

<b>BMF</b>	Juristische Person des privaten Rechts	5	3751	4	539 (1938)	21	10
<b>BMF</b>	Sonstige Stelle	7	11683	5	3354 (333)	4078	4001
<b>BMF (Zoll)</b>	Bundesmittelbehörden	7	6741	7	115	30	27
<b>BMF (Zoll)</b>	Bundesoberbehörden	1	22	1	3	1	1
<b>BMF (Zoll)</b>	Bundesunterbehörden	51	30871	51	1120	30	27
<b>BMFSFJ</b>	Bundesoberbehörden	2	1231	2	340	325	319
<b>BMG</b>	Bundesoberbehörden	5	3210	5	960	620	473
<b>BMI</b>	Bundesoberbehörden	12	21969	12	6402	5122	4293
<b>BMI</b>	Bundesunterbehörden	11	32964	11	1642	1642	1642
<b>BMI</b>	Sonstige Stelle	3	386	3	152	152	152
<b>BMJV</b>	Bundesoberbehörden	2	3464	2	1333	1518	1518
<b>BMJV</b>	Gerichtsverwaltung (außer BVerfG)	4	860	4	206	97	94
<b>BMJV</b>	Sonstige Stelle	1	229	1	0	0	0
<b>BMUB</b>	Bundesoberbehörden	5	3806	4	2577 (11)	1880	195
<b>BMUB</b>	Sonstige Stelle	1	4	0	(4)		
<b>BMUB</b>	Juristische Person des privaten Rechts	1	460	1	31	10	3

<b>BMVI</b>	Bundesmittelbehörden	1	942	1	410	410	410
<b>BMVI</b>	Bundesoberbehörden	14	9300	13	3629 (185)	1571	1547
<b>BMVI</b>	Bundesunterbehörden	46	11378	46	3016	2516	2516
<b>BMVI</b>	Juristische Person des privaten Rechts	3	5690	2	467 (20)	20	20
<b>BMVI</b>	Sonstige Stelle	1	682	1	44	19	19
<b>BMVg</b>	Bundesoberbehörden	22	21491	22	1791	1726	1693
<b>BMVg</b>	Bundesmittelbehörden	115	56255	115	838	624	421
<b>BMVg</b>	Bundesunterbehörden	518	139209	518	1847	798	683
<b>BMVg</b>	Gerichtsverwaltung (außer BVerfG)	2	36	0	0	0	0
<b>BMVg</b>	Juristische Person des privaten Rechts	4	2130	4	83	66	42
<b>BMWi</b>	Bundesoberbehörden	6	8209	6	1552	467	467
<b>BRH</b>	Bundesoberbehörden	7	50	7	0	0	0



Tabelle b - Aktualisierung der Datengrundlage zu bkA

Geschäfts- bereich	Behördenebene	Anzahl der Behörden, die ihre Daten zu bkA zuletzt aktualisierten im Jahr ... (in Klammern Anzahl der Beschäftigten, auf die sich dieser Wert bezieht)			
		2015	2014 / 2013	2012 / 2011	2010 oder früher
AA	Sonstige Stelle			1 (321)	
BKM	Bundesoberbehörden	1 (10)	1 (1651)		1 (663)
BKM	Juristische Person des privaten Rechts	1 (376)			
BKM	Sonstige Stelle	5 (965)	5 (117)	1 (2162)	1 (62)
BMAS	Bundesoberbehörden			1 (589)	
BMAS	Gerichtsverwaltung (außer BVerfG)		1 (192)		1 (162)
BMAS	Sonstige Stelle	1 (22319)	2 (1394)		
BMBF	Bundesoberbehörden		1 (656)		
BMEL	Bundesoberbehörden	1 (323)	4 (3273)		1 (766)
BMEL	Juristische Person des privaten Rechts				
BMEL	Sonstige Stelle	1 (1210)	1 (801)		
BMF	Bundesoberbehörden		3 (4121)		
BMF	Juristische Person des privaten Rechts	4 (1813)			

<b>BMF</b>	Sonstige Stelle	2 (2682)	2 (8462)	1 (206)	
<b>BMF (Zoll)</b>	Bundesmittelbehörden	7 (6741)			
<b>BMF (Zoll)</b>	Bundesoberbehörden	1 (22)			
<b>BMF (Zoll)</b>	Bundesunterbehörden	51 (30871)			
<b>BMFSFJ</b>	Bundesoberbehörden		1 (1211)	1 (20)	
<b>BMG</b>	Bundesoberbehörden	1 (141)	3 (2310)		1 (759)
<b>BMI</b>	Bundesoberbehörden	1 (209)	4 (9782)	1 (554)	6 (11424)
<b>BMI</b>	Bundesunterbehörden		11 (32964)		
<b>BMI</b>	Sonstige Stelle		1 (312)		2 (74)
<b>BMJV</b>	Bundesoberbehörden		2 (3464)		
<b>BMJV</b>	Gerichtsverwaltung (außer BVerfG)	2 (456)	2 (404)		
<b>BMJV</b>	Sonstige Stelle	1 (229)			
<b>BMUB</b>	Bundesoberbehörden	2 (2300)		2 (1495)	
<b>BMUB</b>	Sonstige Stelle				
<b>BMUB</b>	Juristische Person des privaten Rechts		1 (460)		

<b>BMVI</b>	Bundesmittelbehörden		1 (942)		
<b>BMVI</b>	Bundesoberbehörden	2 (2565)	8 (3315)	2 (1484)	
<b>BMVI</b>	Bundesunterbehörden		46 (11378)		
<b>BMVI</b>	Juristische Person des privaten Rechts	1 (5650)	1 (20)		
<b>BMVI</b>	Sonstige Stelle	1 (682)			
<b>BMVg</b>	Bundesoberbehörden	11 (k.A.)	4 (k.A.)	1 (k.A.)	2 (k.A.)
<b>BMVg</b>	Bundesmittelbehörden	37 (k.A.)	39 (k.A.)	3 (k.A.)	11 (k.A.)
<b>BMVg</b>	Bundesunterbehörden	178 (k.A.)	80 (k.A.)	20 (k.A.)	74 (k.A.)
<b>BMVg</b>	Gerichtsverwaltung (außer BVerfG)	1 (k.A.)	1 (k.A.)		
<b>BMVg</b>	Juristische Person des privaten Rechts		2 (k.A.)	1 (k.A.)	
<b>BMWi</b>	Bundesoberbehörden	1 (2707)	1 (2056)	3 (1886)	1 (1560)
<b>BRH</b>	Bundesoberbehörden		7 (50)		

Tabelle c - Personalrotation in den Geschäftsbereichsbehörden

Nur für die aufgeführten Geschäftsbereiche und Behördenebenen sind aktuelle Daten vorhanden.

Geschäftsbereich	Behördenebene	Anzahl der Behörden, zu denen entsprechende Daten vorliegen	Gesamtzahl der Beschäftigten in diesen Behörden	Davon seit mehr als fünf Jahren mit denselben oder inhaltlich ähnlichen bkA betraut (soweit Daten vorliegen)	Davon Ausgleichsmaßnahmen zur Risikoreduzierung absolviert/ unterworfen	Grund für die unterbliebene Rotation (Anzahl der Behörden, die den jeweiligen Grund angegeben haben) *) Für einige Behörden wurde gruppenweise gemeldet. „X“ bedeutet: Trifft auf die Gruppe zu.					
						Nicht rotationsfähige Spezialisten	Sonstige Mitarbeiter mit schwer ersetzbaren Spezialkenntnissen (Gewährleistung der fachlichen Kontinuität)	Mitarbeiter kurz vor dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst	Mitarbeiter kurz vor dem Wechsel in eine andere Organisationseinheit	Mitarbeiter ohne geeignete Tauschposten mit der gleichen Eingruppierung / Besoldung	Sonstige Gründe
AA	Sonstige Stelle	1	321	27	27	1	0	1	1	0	0
BKM	Bundesoberbehörden	3	2324	17	0	-	-	-	-	-	1
BKM	Juristische Person des privaten Rechts	2	379	67	67	1	1	1	0	1	0
BKM	Sonstige Stelle	14	3693	159	21	8	7	2	0	4	0
BMAS	Bundesoberbehörden	1	589	k.A.	k.A.	-	-	-	-	-	-
BMAS	Gerichtsverwaltung (außer BVerfG)	2	354	19	19	1	1	-	-	1	1
BMAS	Sonstige Stelle	6	145131	119	119	1	1	1	0	0	0
BMBF	Bundesoberbehörden	1	656	180	0	1	1	-	-	-	1

<b>BMEL</b>	Bundesoberbe- hörden	6	4362	80	77	1	3	-	-	-	1
<b>BMEL</b>	Juristische Per- son des privaten Rechts	1	188	k.A.	-	-	-	-	-	-	-
<b>BMEL</b>	Sonstige Stelle	2	2011	0	0	-	-	-	-	-	-
<b>BMF</b>	Bundesoberbe- hörden	3	4121	k.A.	k.A.	-	-	-	-	-	-
<b>BMF</b>	Juristische Per- son des privaten Rechts	5	3751	219	42	4	4	2	1	2	2
<b>BMF</b>	Sonstige Stelle	7	11683	902	887	4	4	2	2	1	2
<b>BMF (Zoll) *</b>	Bundesmittel- behörden	7	6741	3	3	X	X	-	X	-	-
<b>BMF (Zoll)</b>	Bundesoberbe- hörden	1	22	1	1	1	1	-	-	-	-
<b>BMF (Zoll) *</b>	Bundesunterbe- hörden	51	30871	324	294	X	X	X	X	X	X
<b>BMFSFJ</b>	Bundesoberbe- hörden	2	1231	6	6	1	-	1	-	1	-
<b>BMG</b>	Bundesoberbe- hörden	5	3210	344	344	4	4	3	2	3	-
<b>BMI</b>	Bundesoberbe- hörden	12	21969	657	349	5	5	5	0	3	1
<b>BMI</b>	Bundesunterbe- hörden	11	32964	0	-	-	-	-	-	-	-
<b>BMI</b>	Sonstige Stelle	3	386	7	7	1	-	-	-	-	-
<b>BMJV</b>	Bundesoberbe- hörden	2	3464	753	753	1	1	1	1	1	0
<b>BMJV</b>	Gerichtsverwal- tung (außer BVerfG)	4	860	57	50	2	3	0	0	4	3
<b>BMJV</b>	Sonstige Stelle	1	229	0	-	-	-	-	-	-	-

<b>BMUB</b>	Bundesoberbe- hörden	5	3806	322	322	2	2	1	0	1	1
<b>BMUB</b>	Sonstige Stelle	1	4	k.A.	-	-	-	-	-	-	-
<b>BMUB</b>	Juristische Per- son des privaten Rechts	1	460	k.A.	-	-	-	-	-	-	-
<b>BMVI</b>	Bundesmittle- behörden	1	942	k.A.	-	-	-	-	-	-	-
<b>BMVI</b>	Bundesoberbe- hörden	14	9300	283	264	4	3	2	2	2	0
<b>BMVI</b>	Bundesunterbe- hörden	46	11378	k.A.	-	-	-	-	-	-	-
<b>BMVI</b>	Juristische Per- son des privaten Rechts	3	5690	2	0	1	-	-	-	-	-
<b>BMVI</b>	Sonstige Stelle	1	682	28	28	1	1	1	0	1	0
<b>BMVg</b>	Bundesoberbe- hörden	22	21491	30	26	3	3	2	1	4	2
<b>BMVg</b>	Bundesmittle- behörden	115	56255	185	118	12	10	5	2	8	5
<b>BMVg</b>	Bundesunterbe- hörden	518	139209	529	318	24	35	9	3	20	7
<b>BMVg</b>	Gerichtsverwal- tung (außer BVerfG)	2	36	0	-	-	-	-	-	-	-
<b>BMVg</b>	Juristische Per- son des privaten Rechts	4	2130	7	7	1	1	-	-	-	-
<b>BMWi</b>	Bundesoberbe- hörden	6	8209	975	770	5	6	3	1	4	1
<b>BRH</b>	Bundesoberbe- hörden	7	50	0	-	-	-	-	-	-	-

Tabelle d- Durchgeführte Ausgleichsmaßnahmen bei unterbliebener Rotation

Nur für die aufgeführten Geschäftsbereiche und Behördenebenen sind aktuelle Daten vorhanden.

Geschäftsbereich	Behördenebene (in Klammern Anzahl der Behörden, zu denen Daten vorliegen)	Anzahl der Behörden, die angegeben haben, diese Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen *) Für einige Behörden wurde gruppenweise gemeldet. „X“ bedeutet: Trifft auf die Gruppe zu.					
		Erweiterung des Mehr-Augen-Prinzips	Einführung von Teamarbeit	Aufgabenwechsel innerhalb einer Organisationseinheit	Sonstige Verlagerung von Zuständigkeiten (mit Ausgleichswirkung im Hinblick auf Korruptionsrisiken)	Besonders intensive Fach- und Dienstaufsicht	Sonstige Maßnahmen
AA	Sonstige Stelle (1)	1	0	0	0	1	0
BKM	Juristische Person des privaten Rechts (2)	1	1	0	0	1	1
BKM	Sonstige Stelle (14)	6	3	0	0	6	0
BMAS	Gerichtsverwaltung (außer BVerfG) (2)	1	0	1	1	1	0
BMAS	Sonstige Stelle (6)	1	1	0	0	1	0
BMEL	Bundesoberbehörden (6)	2	1	0	0	1	1
BMF	Juristische Person des privaten Rechts (5)	2	1	0	0	2	1
BMF	Sonstige Stelle (7)	3	2	2	2	3	1

<b>BMF (Zoll)</b>	Bundesmittelbehörden (7)	X	0	0	0	X	X
<b>BMF (Zoll)</b>	Bundesoberbehörden (1)	1	1	1	0	1	1
<b>BMF (Zoll)</b>	Bundesunterbehörden (51)	X	X	X	X	X	X
<b>BMFSFJ</b>	Bundesoberbehörden (2)	1	1	0	0	1	0
<b>BMG</b>	Bundesoberbehörden (5)	4	2	1	3	3	0
<b>BMI</b>	Bundesoberbehörden (12)	5	4	2	1	5	2
<b>BMI</b>	Sonstige Stelle (3)	1	0	0	1	1	0
<b>BMJV</b>	Bundesoberbehörden (2)	1	0	0	0	0	0
<b>BMJV</b>	Gerichtsverwaltung (außer BVerfG) (4)	3	0	2	1	3	2
<b>BMUB</b>	Bundesoberbehörden (5)	2	1	0	1	2	1
<b>BMVI</b>	Bundesoberbehörden (14)	4	3	1	0	2	0
<b>BMVI</b>	Sonstige Stelle (1)	1	1	0	1	1	0
<b>BMVg</b>	Bundesoberbehörden (22)	0	0	0	0	1	2



<b>BMVg</b>	Bundesmittelbehörden (115)	9	3	1	0	11	4
<b>BMVg</b>	Bundesunterbehörden (518)	28	12	7	8	28	3
<b>BMVg</b>	Juristische Person des privaten Rechts (4)	0	1	0	0	1	1
<b>BMWi</b>	Bundesoberbehörden (6)	4	2	4	1	4	0

Tabelle e- Besondere Regelungen; Dienst- und Fachaufsicht

Nur in den aufgeführten Geschäftsbereichen gibt es Dienst- und Fachaufsicht über andere Behörden.

Geschäftsbereich	Anzahl der Behörden, in denen besondere Regelungen bestehen...			Anzahl der Behörden, die Fachaufsicht über andere Behörden ausüben	Anzahl der Behörden, die im Verhältnis zu den nachgeordneten Behörden / Stellen Regelung zur Zusammenarbeit getroffen haben...			
	... über die Kontrolle der Beschäftigten hinsichtlich Art und Weise der Ausübung des Dienstes (Dienstaufsicht)	... über die Kontrolle der Recht- und Zweckmäßigkeit (Fachaufsicht)	..., die speziell in allen oder einigen Bereichen besonders korruptionsgefährdeter Arbeitsgebiete Anwendung finden		... zum Umgang mit Korruptionsverdachtsfällen	..., wonach eine Meldepflicht bei Korruptionsverdachtsfällen besteht	..., wonach nachgeordnete Behörden / Stellen der Aufsichtsbehörde regelmäßig über die Umsetzung der KP-Richtlinie berichten müssen	... wonach sonstige Maßnahmen der Dienst- und Fachaufsicht durchgeführt werden
AA	0	1	1	0	entfällt			
BKM	5	4	2	0	entfällt			
BMAS	7	7	6	1	0	0	0	0
BMEL	6	6	3	0	entfällt			
BMF	9	8	11	2	1	1	1	2
BMF (Zoll)	52	52	52	7	7	7	7	7
BMFSFJ	1	1	0	0	entfällt			
BMG	2	2	4	0	entfällt			
BMI	18	19	7	1	1	1	1	1
BMJV	4	4	6	0	entfällt			
BMUB	3	4	3	2	0	0	0	1
BMVI	55	55	56	3	2	2	2	3
BMVg	268	246	82	271	164	169	58	46
BMWi	4	3	4	0	entfällt			
BRH	0	0	7	0	entfällt			

Tabelle f - Mehr-Augen-Prinzip und Transparenz

Geschäftsbereich	Anzahl der Behörden, in denen folgende Maßnahmen zur Unterstützung des Mehr-Augen-Prinzips und der Transparenz durchgeführt wurden			Anzahl der Behörden, in denen IT-gestützte Workflows eingesetzt werden für ... (Hinweis: Einige Behörden lassen diese Aufgaben vollständig durch andere Behörden erledigen; in diesen Fällen wurde die beauftragende Behörde nicht gezählt, auch wenn die beauftragte Behörde zur Abwicklung IT-gestützte Workflows einsetzt.)						
	Fachnahe Zweitprüfung Plausibilitätsprüfung IT-gestützte Workflows	Plausibilitätsprüfung	IT-gestützte Workflows	Beschaffungsmaßnahmen	Gewährung von Zuwendungen (institutionelle Förderung; Projektförderung)	Abrechnung von Beihilfen nach Beamtenrecht	Abrechnung von Reisekosten	Andere Maßnahmen mit Haushalts- oder anderer finanzieller Wirkung	Erlass von anderen Verwaltungsakten oder Behördenentscheidungen mit Außenwirkung	Sonstige Vorgänge
AA	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
BKM	15	15	7	4	1	1	4	5	1	3
BMAS	8	9	9	4	1	3	5	7	5	2
BMBF	1	1	1	1	1	0	1	1	0	1
BMEL	7	8	8	5	2	1	4	3	1	5
BMF	14	15	12	9	1	3	5	7	4	8
BMF (Zoll)	59	59	58	58	0	0	58	58	58	58
BMFSFJ	2	2	1	1	1	0	0	0	0	0
BMG	5	4	4	3	1	0	2	3	1	2
BMI	24	23	24	21	4	13	17	22	15	16
BMJV	6	7	5	3	4	0	3	2	3	2
BMUB	6	6	6	5	4	0	4	3	2	2
BMVI	62	64	64	59	2	4	63	55	5	48
BMVg	372	357	328	228	17	16	156	232	15	86
BMW i	6	6	6	6	1	1	5	4	4	0
BRH	0	7	7	7	0	0	0	7	0	0

Tabelle g - Ansprechperson für Korruptionsprävention

Geschäftsbereich	Behördenebene	Anzahl der Behörden mit eigener Ansprechperson / Anzahl der Beschäftigten in diesen Behörden  (Ist einer Behördengruppe eine Ansprechperson zugewiesen, wird sie hier erfasst.)	Anzahl der Behörden, in denen die Ansprechperson einer anderen Behörde angehört / Anzahl der Beschäftigten in diesen Behörden	Anzahl der Behörden ohne Ansprechperson / Anzahl der Beschäftigten in diesen Behörden	Veranlassung der Kontakte zwischen der Ansprechperson und der Behördenleitung (Anzahl der Ansprechpersonen)...			Häufigkeit des regelmäßigen Kontakts der Ansprechperson mit der Behördenleitung (Anzahl der Ansprechpersonen)		
					...ohne Bezug zu einem Anlass, z.B. als "Jour Fixe" oder sonst als allgemeiner Bericht oder Austausch zum Thema Korruptionsprävention.	...nur aus besonderem Anlass (z.B. wegen eines Korruptionsverdachtsfalles)	...sowohl ohne besonderen Anlass als auch aus besonderem Anlass.	Monatlich oder häufiger	Weniger oft als monatlich, aber mindestens halbjährlich	Weniger oft als halbjährlich, aber mindestens jährlich
AA	Sonstige Stelle	1/321	-	-	0	0	1	-	-	1
BKM	Bundesoberbehörden	3/2324	-	-	2	0	1	1	1	1
BKM	Juristische Person des privaten Rechts	2/379	-	-	0	0	2	-	2	-
BKM	Sonstige Stelle	14/3693	-	-	7	1	3	2	5	3
BMAS	Bundesoberbehörden	1/589	-	-	1	0	0	-	1	-
BMAS	Gerichtsverwaltung (außer BVerfG)	2/354	-	-	2	0	0	-	1	1
BMAS	Sonstige Stelle	6/145131	-	-	4	1	1	1	4	-
BMBF	Bundesoberbehörden	1/656	-	-	0	0	1	-	1	-

<b>BMEL</b>	Bundesoberbe- hörden	6/4362	-	-	3	1	2	-	2	3
<b>BMEL</b>	Juristische Per- son des privaten Rechts	1/188	-	-	0	0	1	-	1	-
<b>BMEL</b>	Sonstige Stelle	2/2011	-	-	0	0	1	-	1	-
<b>BMF</b>	Bundesoberbe- hörden	3/4121	-	-	3	0	0	1	1	-
<b>BMF</b>	Juristische Per- son des privaten Rechts	5/3751	-	-	4	0	1	2	3	-
<b>BMF</b>	Sonstige Stelle	7/11683	-	-	1	0	5	-	3	3
<b>BMF (Zoll)</b>	Bundesmittelbe- hörden	7/6741	-	-	7	0	0	7	-	-
<b>BMF (Zoll)</b>	Bundesoberbe- hörden	1/22	-	-	1	0	0	1	-	-
<b>BMF (Zoll)</b>	Bundesunterbe- hörden	51/30871	-	-	51	0	0	51	-	-
<b>BMFSFJ</b>	Bundesoberbe- hörden	1/1211	1/20	-	0	0	0	entfällt		
<b>BMG</b>	Bundesoberbe- hörden	5/3210	-	-	2	1	1	2	-	1
<b>BMI</b>	Bundesoberbe- hörden	12/21969	-	-	4		5	2	5	2
<b>BMI</b>	Bundesunterbe- hörden	11/32964	-	-	11	0	0	-	11	-
<b>BMI</b>	Sonstige Stelle	1/312	2/74	-	1	0	0	1	-	-
<b>BMJV</b>	Bundesoberbe- hörden	2/3464	-	-	1	0	0	-	1	-
<b>BMJV</b>	Gerichtsverwal- tung (außer BVerfG)	4/860	-	-	1	1	0	-	1	-
<b>BMJV</b>	Sonstige Stelle	1/229	-	-	0	0	0	entfällt		

<b>BMUB</b>	Bundesoberbe- hörden	4/3795	-	1/11	2	0	2	1	2	1
<b>BMUB</b>	Sonstige Stelle	1/4	-	-	1	0	0	1	-	-
<b>BMUB</b>	Juristische Per- son des privaten Rechts	1/460	-	-	0	0	1	1	-	-
<b>BMVI</b>	Bundesmittelbe- hörden	1/942	-	-	0	1	0	-	-	-
<b>BMVI</b>	Bundesoberbe- hörden	13/9115	1/185	-	5	1	6	3	6	2
<b>BMVI</b>	Bundesunterbe- hörden	-	46/11378	-	entfällt					
<b>BMVI</b>	Juristische Per- son des privaten Rechts	2/5670	-	1/20	2	0	0	2	-	-
<b>BMVI</b>	Sonstige Stelle	1/682	-	-	1	0	0	-	1	-
<b>BMVg</b>	Bundesoberbe- hörden	20/k.A.	-	2/k.A.	13	3	3	7	8	3
<b>BMVg</b>	Bundesmittelbe- hörden	96/k.A.	15/k.A.	2/k.A.	64	8	19	41	28	15
<b>BMVg</b>	Bundesunterbe- hörden	217/k.A.	247/k.A.	42/k.A.	221	11	28	99	99	57
<b>BMVg</b>	Gerichtsverwal- tung (außer BVerfG)	2/36	-	-	0	1	0	-	-	-
<b>BMVg</b>	Juristische Per- son des privaten Rechts	3/k.A.			1	0	2	2	-	-
<b>BMWi</b>	Bundesoberbe- hörden	6/8209	-	-	4	0	2	1	3	2
<b>BRH</b>	Bundesoberbe- hörden	-	7/50	-	entfällt					

Tabelle h - Sensibilisierungen und Schulungen

Geschäftsbereich	Behördenebene	Im Kalenderjahr 2015 durchgeführte Sensibilisierungen einschließlich Schulungen			Angewendete Formen der Sensibilisierung - außer Schulungen (Anzahl der Behörden)							Im Kalenderjahr 2015 durchgeführte Schulungen (Anzahl der geschulten Beschäftigten)
		Anzahl der sensibilisierten Beschäftigten	Anzahl der sensibilisierten Beschäftigten auf bkA (sofern statistisch nachgehalten)	Anzahl der sensibilisierten Führungskräfte	Gespräch mit Vorgesetzten	Gespräch mit Ansprechperson zur Korruptionsprävention	Gespräch mit Personal- / Organisationsabteilung oder -referat	Gespräch mit Mitarbeitererveranstaltungen (z.B. Einführung für neue Mitarbeiter)	Sensibilisierung - nicht Schulung - im Rahmen von Mitarbeiterveranstaltungen	IT-gestützte Angebote (nicht Schulung)	Übergabe / Aushändigung (nicht nur: Auslage) von Informationsschriften	
AA	Sonstige Stelle	321	47	48	0	1	0	0	0	1	0	0
BKM	Bundesoberbehörden	281	5	34	3	1	1	2	0	1	2	1
BKM	Juristische Person des privaten Rechts	58	53	46	2	1	1	1	0	1	1	56
BKM	Sonstige Stelle	411	30	70	4	5	2	6	1	1	3	60
BMAS	Bundesoberbehörden	509	k.A.	59	0	1	1	0	0	1	0	509
BMAS	Gerichtsverwaltung (außer BVerfG)	354	22	44	1	1	0	0	0	1	1	19
BMAS	Sonstige Stelle	8753	3459	1017	5	5	3	4	2	2	3	1488
BMBF	Bundesoberbehörden	656	525	46	1	1	1	1	1	0	0	36

<b>BMEL</b>	Bundesoberbe- hörden	626	13	176	1	3	1	1	1	1	1	1
<b>BMEL</b>	Juristische Person des privaten Rechts	140	k.A.	8	1	1	0	1	0	0	0	140
<b>BMEL</b>	Sonstige Stelle	225	167	55	1	1	0	0	0	1	1	225
<b>BMF</b>	Bundesoberbe- hörden	234	109	16	2	3	1	3	0	2	3	3
<b>BMF</b>	Juristische Person des privaten Rechts	3659	539	397	3	4	0	2	1	3	2	2256
<b>BMF</b>	Sonstige Stelle	1815	1041	120	2	3	1	3	2	3	2	413
<b>BMF (Zoll)</b>	Bundesmittelbe- hörden	1324	5	49	X	X	X	X	X	X	X	97
<b>BMF (Zoll)</b>	Bundesoberbe- hörden	2	2	0	1	1	1	0	0	0	1	2
<b>BMF (Zoll)</b>	Bundesunterbe- hörden	5788	424	531	X	X	X	X	X	X	X	1053
<b>BMFSFJ</b>	Bundesoberbe- hörden	372	141	18	2	0	0	2	1	1	1	91
<b>BMG</b>	Bundesoberbe- hörden	1996	802	199	3	4	2	4	3	3	1	3



<b>BMI</b>	Bundesoberbe- hörden	9649	3370	422	7	10	3	10	6	11	4	549
<b>BMI</b>	Bundesunterbe- hörden	11745	1114	1511	X	X	X	X	X	X	X	557
<b>BMI</b>	Sonstige Stelle	72	31	3	1	1	1	1	0	2	1	25
<b>BMJV</b>	Bundesoberbe- hörden	1044	284	106	2	2	2	0	1	2	1	1044
<b>BMJV</b>	Gerichtsverwal- tung (außer BVerfG)	647	193	65	2	2	1	3	3	3	0	28
<b>BMJV</b>	Sonstige Stelle	229	k.A.	26	0	0	0	0	0	0	1	0
<b>BMUB</b>	Bundesoberbe- hörden	1714	1225	121	3	2	2	1	3	3	1	165
<b>BMUB</b>	Sonstige Stelle	4	k.A.	1	0	0	0	0	0	0	1	0
<b>BMUB</b>	Juristische Person des privaten Rechts	25	25	10	0	0	1	0	0	0	0	25
<b>BMVI</b>	Bundemittelbe- hörden	942	397	3	1	1	1	1	1	1	1	253
<b>BMVI</b>	Bundesoberbe- hörden	8863	3484	597	11	13	8	9	8	12	3	1908
<b>BMVI</b>	Bundesunterbe- hörden	11378	2245	370	X	X	X	X	X	X	X	1133
<b>BMVI</b>	Juristische Person des privaten Rechts	310	297	77	2	2	0	1	0	1	0	290

<b>BMVI</b>	Sonstige Stelle	682	44	81	1	1	0	1	1	0	0	8
<b>BMVg</b>	Bundesoberbe- hörden	19636	1778	1241	12	15	5	10	9	13	7	185
<b>BMVg</b>	Bundesmittelbe- hörden	35392	700	1623	55	58	11	27	34	42	28	1503
<b>BMVg</b>	Bundesunterbe- hörden	61215	1323	2919	113	122	23	111	106	127	122	1877
<b>BMVg</b>	Gerichtsverwal- tung (außer BVerfG)	19	k.A.	6	0	0	0	0	0	1	1	0
<b>BMVg</b>	Juristische Person des privaten Rechts	175	68	28	1	2	1	2	2	2	1	77
<b>BMWİ</b>	Bundesoberbe- hörden	4655	834	118	4	5	3	3	2	2	3	271
<b>BRH</b>	Bundesoberbe- hörden	1	0	0	0	1	0	1	0	0	0	0

## Anhang 4 - Weiterentwicklung von Maßnahmen zur Korruptionsprävention

Gesamte Bundesverwaltung (ohne Bundesministerium der Verteidigung und Geschäftsbereich)

Maßnahme	Anzahl der Behörden (-gruppen), die in 2015 Maßnahmen zur Korruptionsprävention...		
	... geplant (konkret beschlos- sen) haben	begonnen haben	... umgesetzt haben
Neue Umsetzungsrichtlinien	10	15	8
Neue Schulungsmaßnahmen	102	20	14
Organisatorische Maßnahmen	30	71	19
Arbeitsgebiets- und stellenbezogene Maßnahmen	28	65	13
Ombudsperson	1	7	14
Elektronische Hinweisgebermöglichkeiten	4	7	9
Sonstiges	5	10	6

Bundesministerium der Verteidigung und Geschäftsbereich

Maßnahme	Anzahl der Dienststellen, die in 2015 Maßnahmen zur Korruptionsprävention...		
	... geplant (konkret beschlos- sen) haben	begonnen haben	... umgesetzt haben
Neue Umsetzungsrichtlinien	37	26	17
Neue Schulungsmaßnahmen	90	20	13
Organisatorische Maßnahmen	51	44	27
Arbeitsgebiets- und stellenbezogene Maßnahmen	27	22	15
Ombudsperson	6	1	
Elektronische Hinweisgebermöglichkeiten	40	40	30
Sonstiges	27	15	13